



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**System der NÖ Kinder-
und Jugendhilfe**
Bericht 6 | 2025

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54/A

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Deckblatt und Rückseite wurden mit Hilfe der
KI-Bildgenerierungstechnologie OpenAI DALL·E erstellt

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im August 2025



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Dieses Zertifikat bestätigt die Barrierefreiheit der Website sowie deren Zugänglichkeit für alle Menschen nach den internationalen W3C-Richtlinien (WCAG 2.1 – AA).

Die Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich www.lrh-noe.at hat das Qualitäts-siegel „Web Accessibility Certificate Austria (WACA)“ erhalten.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**System der NÖ Kinder-
und Jugendhilfe**

Bericht 6 | 2025

System der NÖ Kinder- und Jugendhilfe Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	2
3. Zuständigkeiten	7
4. Rechtliche Grundlagen	16
5. Strategische Grundlagen	27
6. Organisation und Personal	31
7. Ausgaben und Leistungen	38
8. Aufsicht und Qualitätssicherung	47
9. Abkürzungen und Begriffe	54
10. Feststellungen, Hinweise und Ergebnisse	60
11. Statistischer Anhang	66
12. Tabellenverzeichnis	73

System der NÖ Kinder- und Jugendhilfe

Zusammenfassung

Die Kinder- und Jugendhilfe diente dazu, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, vermutliche Kindeswohlgefährdungen unverzüglich abzuklären sowie Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags zu unterstützen.

Im Jahr 2023 gab das Land NÖ als Träger der Kinder- und Jugendhilfe rund 149,40 Millionen Euro aus und nahm rund 76,42 Millionen Euro ein. Davon entfielen 65,30 Millionen Euro auf Beiträge der Gemeinden (85,5 Prozent), 7,40 Millionen Euro auf Beiträge des Bundes (9,7 Prozent) und 3,45 Millionen Euro auf Kostenbeiträge und Kostenersätze für Verwaltungsleistungen (4,5 Prozent). Der Rest von 0,26 Millionen Euro (0,3 Prozent) waren sonstige Erträge.

Aufgaben und Leistungen erforderten viele Einrichtungen

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Aufsicht nahmen Fachabteilungen im Amt der NÖ Landesregierung sowie die Bezirksverwaltungsbehörden in Kooperation mit anderen öffentlichen und geeigneten privaten Einrichtungen der pädagogischen, gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Betreuung, Unterstützung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen wahr.

Im Jahr 2023 verfügte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 über 56 Mitarbeitende (46,2 Vollzeitäquivalente) und die 24 Bezirksverwaltungsbehörden über 264 Fachkräfte (207,4 Vollzeitäquivalente für Sozialarbeit).

Für stationäre Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bestanden sechs NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentren mit 58 Wohngruppen und vier Krisenzentren sowie 23 private Betreuungseinrichtungen mit 78 Wohngruppen und zwei Krisenzentren sowie die Fremde Pflege von 800 Kindern bei 1.370 Pflegepersonen.

Leistungen zur Unterstützung der Erziehung und Soziale Dienste erbrachten 63 private Organisationen. Die Abgeltung der erbrachten Leistungen erfolgte durch eine pauschale Förderung sowie durch Leistungsverträge und Abgeltungen nach Stunden- und Tagsätzen.

Volle Erziehung verbrauchte 76,0 Prozent der Mittel für Kinder- und Jugendhilfe

Wenn das Kindeswohl gefährdet war und gelindere Maßnahmen wie Soziale Dienste nicht ausreichten, waren Erziehungshilfen zu gewähren. Diese erfolgten als Unterstützung der Erziehung in oder als Volle Erziehung außerhalb der Familie in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und den Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ. In familiäre Rechte, Pflichten und Beziehungen durfte nur insoweit eingegriffen werden, als dies notwendig und rechtlich vorgesehen war.

Im Jahr 2023 wendete das Land NÖ 103,88 Millionen Euro oder 69,5 Prozent der gesamten Kinder- und Jugendhilfe-Ausgaben für Volle Erziehung auf. Davon entfielen 68,28 Millionen Euro auf die Unterbringung in privaten Einrichtungen und 35,60 Millionen Euro auf die Unterbringung in NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren. Weitere 9,68 Millionen Euro oder 6,5 Prozent fielen für Fremde Pflege an. Damit wurden insgesamt 2.218 Minderjährige in Voller Erziehung betreut.

Für gelindere Maßnahmen, wie Unterstützung der Erziehung und Soziale Dienste, fielen 27,73 Millionen Euro oder 18,6 Prozent beziehungsweise 6,48 Millionen Euro oder 4,3 Prozent an. Im Jahr 2023 erfuhren 8.757 Minderjährige und 6.313 Familien Unterstützung der Erziehung.

Die Maßnahmen der Vollen Erziehung zur Gewährleistung des Kindeswohls von 2.218 Minderjährigen verbrauchten 76,0 Prozent der ausgezahlten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe, während die Unterstützung der Erziehung für 8.757 Minderjährige 18,6 Prozent dieser Mittel beanspruchte.

Leistungserbringung durch private Einrichtungen nahm zu

Die Pauschalförderungen von Sozialen Diensten der freien Jugendwohlfahrt beruhte auf Richtlinien aus dem Jahr 2005 und rechtlichen Grundlagen, die mit dem NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz am 20. Dezember 2013 außer Kraft getreten waren. Die pauschale Förderung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für Soziale Dienste erforderte eine neue Regelung.

Die Prüfbescheinigungen zu den vorgeschriebenen Selbstüberprüfungen für Einrichtungen des Landes NÖ und der privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe waren einzufordern. Vorgaben sollten die Selbstüberprüfungen vereinheitlichen und unterstützen.

Langfristige Kinder- und Jugendhilfeplanung erstellen

Die kurz- und mittelfristige Planung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte aufgrund der Kinder- und Jugendhilfestatistik in einem Planungsbericht. Eine langfristige NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung lag nicht vor und war abgestimmt auf die Gesundheits- und Sozialplanung zu erstellen.

Weitere Hinweise betrafen die Fachaufsicht über die Bezirksverwaltungsbehörden sowie über die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie die Plattform „Platzservice“. Diese sollte die freien beziehungsweise freiwerdenden Betreuungsplätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen tagesaktuell ausweisen, um die Suche nach geeigneten Betreuungsplätzen zweckmäßig zu unterstützen.

Im Anhang finden sich Informationen aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik der Statistik Austria für die Jahre 2021 bis 2023.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 5. August 2025 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen, und informierte über die dazu bereits gesetzten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf die NÖ Kinder- und Jugendhilfe nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auf der Grundlage der Rechtmäßigkeit.

Die Systemprüfung umfasste Aufgaben, Leistungen und Organisation sowie Ausgaben und Finanzierung der NÖ Kinder- und Jugendhilfe. Ziel der Überprüfung war, dazu allenfalls Empfehlungen für Verbesserungen sowie die Grundlagen für eine vertiefte Überprüfung einzelner Leistungen zu erarbeiten.

Der Prüfungszeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2021 bis 2023.

1.1 Prüfungsmethode

Die Überprüfung stützte sich methodisch auf die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organisation of Regional Audit Institutions) sowie den Standards der INTOSAI, der Internationalen Organisation für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI).

Der Landesrechnungshof erhob die rechtlichen Grundlagen sowie die Ausgaben für Leistungen der NÖ Kinder- und Jugendhilfe. Die Daten bezog er im Wesentlichen von den Abteilungen Kinder- und Jugendhilfe GS6 und Gesundheitsstrategie GS3 sowie von ausgewählten Bezirkshauptmannschaften. Dazu verwendete er teilweise Fragebögen. Zu den ausgewerteten Daten, elektronischen Akten und sonstigen Unterlagen holte er ergänzende Auskünfte ein und führte vertiefende Interviews.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher weitgehend auf Abkürzungen verzichtet, Tabellen verbal eingeleitet und erklärt sowie Zahlen auf- oder abgerundet. Aufwendungen und Erträge werden einheitlich als Ausgaben und Einnahmen bezeichnet.

Die Darstellung in Millionen Euro kann in Ausnahmefällen Rundungsdifferenzen aufweisen.

2. Gebarungsumfang

In den Jahren 2021 bis 2023 umfasste die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf die NÖ Kinder- und Jugendhilfe durchschnittlich 130,40 Millionen Euro jährlich. Die Finanzierung erfolgte im Wesentlichen durch Beiträge des Landes, der Gemeinden und des Bundes, sowie Kostenbeiträgen und Kostenersätzen für Verwaltungsleistungen.

2.1 Ausgaben und Einnahmen für NÖ Kinder- und Jugendhilfe 2023

Im Jahr 2023 verteilten sich die Ausgaben für Leistungen der NÖ Kinder- und Jugendhilfe von rund 149,40 Millionen Euro auf folgende Teilabschnitte im Landeshaushalt:

Tabelle 1: Ausgaben mit 31. Dezember 2023 in Euro

Teilabschnitt	Euro	Anteil in Prozent
Volle Erziehung (43954+43955)	103.882.247,31	69,5
Unterstützung der Erziehung (43956)	27.733.514,18	18,6
Fremde Pflege (43953)	9.677.165,70	6,5
Soziale Dienste (43941)	6.480.395,82	4,3
Unterstützung zur Konfliktbewältigung (43946)	1.001.260,59	0,7
Frühe Hilfen (43960)	391.843,13	0,3
Jugendhilfsfonds (43900)	195.683,96	0,1
Kinder- und Jugendhilfe, Ausbildung (43931)	33.152,30	0,0
Gesamtsumme	149.395.262,99	100,0

Quelle: Rechnungsabschluss 2023 des Landes NÖ

Im Jahr 2023 standen den Ausgaben von rund 149,40 Millionen Euro für die NÖ Kinder- und Jugendhilfe Einnahmen von rund 76,42 Millionen Euro gegenüber. Davon entfielen rund 65,30 Millionen Euro oder 85,5 Prozent auf Beiträge der Gemeinden, 7,40 Millionen Euro oder 9,7 Prozent auf Beiträge des Bundes sowie 3,45 Millionen Euro oder 4,5 Prozent auf Kostenbeiträge und Kostenersätze für Verwaltungsleistungen. Die restlichen Einnahmen in Höhe

von 0,26 Millionen Euro oder 0,3 Prozent der Gesamteinnahmen betrafen sonstige Erträge.

Volle Erziehung

Die Ausgaben für Volle Erziehung von insgesamt 103.882.247,31 Euro verteilten sich mit 68.282.648,59 Euro auf die Unterbringung in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und mit 35.599.598,72 Euro in Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ. Auf die volle Erziehung entfielen damit 69,5 Prozent der Gesamtausgaben.

Unterstützung der Erziehung

Die Ausgaben für Unterstützung der Erziehung von 27.733.514,18 Euro umfassten im Wesentlichen die Sozialpädagogische Familien- oder Jugendintensivbetreuung (SPFIB, JIB), die Familienhilfe Plus (FaHi+), die Sozialinklusive Beteiligung (SB) und die Sozialinklusive Intensivbeteiligung (SIB). Diese Leistungen beanspruchten 18,6 Prozent der Gesamtausgaben.

Fremde Pflege

Die Ausgaben für Fremde Pflege von insgesamt 9.677.165,70 Euro betraf die Unterbringung und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen oder bei Personen, die nicht Erziehungsberechtigte oder nahe Verwandte waren.

Soziale Dienste

Die Ausgaben für Soziale Dienste betrugen insgesamt 6.480.395,82 Euro.

Unterstützung zur Konfliktbewältigung

Die Ausgaben für Unterstützung zur Konfliktbewältigung von insgesamt 1.001.260,59 Euro fielen für Schulsozialarbeit sowie für Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei Trennung oder Scheidung der Eltern an.

Frühe Hilfen

Die Ausgaben für Frühe Hilfen für werdende Eltern und Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren in belastenden Lebenssituationen von insgesamt 391.843,13 Euro im Jahr 2023 refundierte der Bund.

Ab 1. Jänner 2024 galt aufgrund der 15a Vereinbarung über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich eine Drittelfinanzierung von Bund, Ländern sowie Kranken- und Pensionsversicherungsträgern.

Jugendhilfsfonds

Der Jugendhilfsfonds verzeichnete Ausgaben von insgesamt 195.683,96 Euro. Dieser Verwaltungsfonds finanzierte mit Spenden Ferienaktionen wie „Urlaub am Bauernhof“, „Ferienaktivwoche“ oder „Reitcamps“.

Aus- und Weiterbildung

Die Ausgaben für Aus- und Weiterbildungen von 33.152,30 Euro betrafen Tagungsbeiträge oder einschlägige Literatur und Arbeitsunterlagen.

2.2 Einrichtungen und Anbieter von Leistungen

Im Jahr 2023 erbrachten folgende Einrichtungen des Landes NÖ sowie private Einrichtungen mit Eignungsfeststellung Leistungen der NÖ Kinder- und Jugendhilfe:

Tabelle 2: Einrichtungen mit 31. Dezember 2023

Bezeichnung	Anzahl
NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentren - stationäre Landeseinrichtungen	6
– mit Wohngruppen	57
– mit Krisenzentren „Die Brücke“	4
– mit Refugium I in Hinterbrühl	1
Private stationäre Betreuungseinrichtungen	23
– mit Wohngruppen	78
– mit privaten Krisenzentren „Kidsnest“ in Amstetten und Wiener Neustadt	2
Private Anbieter von Unterstützung der Erziehung und Sozialen Diensten	63
– davon private Soziale Dienste mit Abrechnung nach Pauschalförderrichtlinie	30
Private Anbieter für Leistungen der Schulsozialarbeit	14

Quelle: Statistikdaten der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6

Im Jahr 2023 bestanden für die stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen sechs NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentren mit 57 Wohngruppen, vier Krisenzentren und ein Refugium mit sechs Plätzen in Hinterbrühl. Die Krisenzentren befanden sich an den Standorten der Sozialpädagogischen Betreuungszentren in Allentsteig, Hinterbrühl, Hollabrunn und Schauboden.

Die sozialpädagogisch therapeutische Wohngruppe „Refugium I“ in Hinterbrühl sollte eine Betreuungslücke für Kinder- und Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren schließen und im Jahr 2025 um eine weitere Wohngruppe erweitert werden.

In 23 privaten stationären Betreuungseinrichtungen standen 78 Wohngruppen und zwei Krisenzentren in Amstetten und in Wiener Neustadt zur Verfügung.

Unterstützung der Erziehung und Soziale Dienste erbrachten 33 private Einrichtungen mit Eignungsfeststellung (Bescheid der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6). Deren Leistungen wurden nach Stundensätzen abgerechnet. Weitere 30 private Anbieter leisteten Soziale Dienste aufgrund der Pauschalförderrichtlinie des Landes NÖ. 14 private Anbieter betätigten sich in der Schulsozialarbeit.

Die Bezirksverwaltungsbehörden konnten weitere geeignete regionale Dienstleister mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe heranziehen.

Neben den Bezirksverwaltungsbehörden, den Einrichtungen des Landes NÖ und den privaten Einrichtungen boten auch die NÖ Landes- und Universitätskliniken Anlaufstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche in belastenden Lebenssituationen. Dazu zählten die Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie sowie die Kinder- und Jugendambulanzen an den Standorten Mauer, Baden-Mödling und Tulln beziehungsweise Mistelbach-Gänserndorf, Krems, Sankt Pölten, Wiener Neustadt und Zwettl.

2.3 Kenndaten der NÖ Kinder- und Jugendhilfe

Im Jahr 2023 lebten in Niederösterreich 319.770 Jungeinwohner im Alter von null bis 18 Jahren und 67.947 junge Erwachsene im Alter von 18 bis 21 Jahren. Zudem wies die NÖ Kinder- und Jugendhilfe folgende Kenndaten auf:

Tabelle 3: Kenndaten mit 31. Dezember 2023

Bezeichnung	Anzahl
Abklärungen von Kindeswohlgefährdungen	9.496
Befassungen des Psychologischen Dienstes bei Kindeswohlgefährdungen	1.142
Betreute Minderjährige im Bereich Unterstützung der Erziehung	8.757
Betreute Familien im Bereich Unterstützung der Erziehung	6.313
Ambulante Hilfen im Bereich Unterstützung der Erziehung	11.602
– davon durch Fachkräfte für Sozialarbeit	3.066
– davon durch private Träger	8.536
Rechtsvertretungen von Minderjährigen	31.641
Kinder und Jugendliche in Voller Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen	2.218

Quelle: Statistikdaten der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 und Statistik Austria

Im Jahr 2023 führte die NÖ Kinder- und Jugendhilfe 9.496 Abklärungen zu Meldungen über Kindeswohlgefährdungen und sonstigen Mitteilungen über Vorfälle durch, die keine Kindeswohlgefährdungen darstellten (Vorfällenheitsberichte zum Beispiel der Polizei oder eines Gerichts).

Den Jahresberichten der NÖ Kinder- und Jugendhilfe zufolge bildeten Erziehungsüberforderung mit 19,5 Prozent, Vernachlässigung von Minderjährigen mit 16,7 Prozent sowie körperliche Gewalt an Minderjährigen mit 16,1 Prozent Hauptgründe für Gefährdungsmeldungen. In rund 5,6 Prozent beruhte die Meldung auf Suchtgift- oder Alkoholmissbrauch der erziehenden Personen. Sechs beziehungsweise sieben Prozent der Meldungen betrafen Schulpflichtverletzungen und Verhaltensauffälligkeiten der Minderjährigen.

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass unter Einbeziehung von sexuellem Missbrauch mit 3,3 Prozent und psychischer Gewalt mit 2,9 Prozent, Gewalt an Minderjährigen mit insgesamt 22,3 Prozent den Hauptgrund für Meldungen von Kindeswohlgefährdungen bildete. Hinzu kamen Gewalt zwischen erziehenden Personen und das Miterleben von Gewalt durch Minderjährige sowie Gewalttätigkeit von Minderjährigen.

Der Psychologische Dienst war bei 1.142 Fällen oder rund zwölf Prozent aller Gefährdungsabklärungen eingebunden. Zudem führte der Psychologische

Dienst 621 Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen, 917 Explorations- und Beratungsgespräche mit Eltern und Bezugspersonen, sowie 182 Begutachtungen von Pflegepersonen durch. Zudem nahm der Dienst 230 Termine mit Helfersystemen im Bereich Unterstützung der Erziehung und Soziale Dienste sowie 310 Befassungen im Rahmen der stationären Unterbringung, bei Krisen in Einrichtungen oder bei Einrichtungswechsel wahr und verfasste 989 schriftliche Stellungnahmen zu psychologischen Untersuchungen.

Unterstützung der Erziehung nahmen 8.757 Minderjährige und 6.313 Familien in Anspruch. Die insgesamt 11.602 ambulanten Hilfen verteilten sich auf 3.066 Leistungen durch Fachkräfte für Sozialarbeit des Landes NÖ und 8.536 Leistungen durch Fachkräfte von privaten Trägern.

Die 31.641 Rechtsvertretungen bei Gerichtsverfahren zu Obsorgeanträgen und Unterhaltsansprüchen für Minderjährige endeten in 289 Fällen mit einer Übertragung oder einer Teilübertragung der Obsorge.

Im Jahr 2023 befanden sich 2.218 Kinder und Jugendliche in der Vollen Erziehung, davon 1.418 in den sozialpädagogischen Betreuungseinrichtungen des Landes NÖ und 800 bei Pflegeeltern. Das waren rund 0,7 Prozent der Jungeinwohner Niederösterreichs.

3. Zuständigkeiten

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der NÖ Kinder- und Jugendhilfe bestanden folgende Zuständigkeiten:

3.1 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen die Angelegenheiten der Landesbediensteten sowie der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ab 26. April 2017 in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner und davor in die des damaligen Landeshauptmanns Dr. Erwin Pröll.

Die Angelegenheiten der NÖ Kinder- und Jugendhilfe wies die Geschäftsordnung von 23. März 2018 bis 2. März 2025 der damaligen Landesrätin für Soziale Verwaltung, Gesundheit und Gleichstellung Ulrike Königsberger-Ludwig zu. Von 3. März 2025 bis 27. März 2025 waren interimistisch der Landesrat für Kommunale Verwaltung und Baurecht Mag. Sven Hergovich und ab 28. März 2025 die Landesrätin für Soziale Verwaltung, Gesundheit und Gleichstellung Eva Prischl dafür zuständig.

Kollegiale Beratung und Beschlussfassung

Vertragsmäßige Verpflichtungen des Landes NÖ sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über einer Wertgrenze von 170.000,00 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) und die Vergabe von einzelnen Beihilfen und sonstigen Förderungsmaßnahmen über 80.000,00 Euro behielt die Geschäftsordnung der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung vor. Ab dem Jahr 2024 galt eine Wertgrenze für vertragsmäßige Verpflichtungen und Vergaben von Lieferungen und Leistungen von jeweils 250.000,00 Euro (Beschluss der Landesregierung vom 19. Dezember 2023).

Länderkonferenzen für Kinder- und Jugendhilfe

Die Länderkonferenzen der Landesrätinnen und Landesräte für Kinder- und Jugendhilfe forderten eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden sowie den tangierten Ressorts und Rechtsträgern ein. Das betraf am 4. Oktober 2024 zum Beispiel die Aufstockung um 550 zusätzliche Ausbildungsplätze für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, die kostendeckende Vergütung für die Besuchsbegleitung oder die Kostentragung für die Beschulung von suspendierten Kindern- und Jugendlichen bis zur Wiederaufnahme in das Regelschulsystem.

3.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die hoheitlichen und privatrechtlichen Angelegenheiten in Zusammenhang mit der NÖ Kinder- und Jugendhilfe folgenden Abteilungen zu.

Abteilung Landesamtsdirektion LAD1

Zu den Aufgaben der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 zählten die Leitung des inneren Diensts, der Regierungsdienst, der Verfassungsdienst, die Verwaltungsentwicklung und das Verwaltungsmanagement sowie unter anderem die Angelegenheiten der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Abteilung Kindergärten K5

Zu den Aufgaben der Abteilung Kindergärten K5 zählten Kindergartenangelegenheiten. Die Vorschrift „Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, Meldung gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013, BGBl 2013/69, K5-A-302/001-2017“, vom 21. April 2017 regelte die Vorgehensweise für Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung.

Abteilung Gesundheitsstrategie GS3

Die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 übernahm ab 1. März 2024 die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfeplanung von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6. Weiters oblag ihr die Sozialplanung. Im Sinn einer integrierten Versorgungsplanung lagen alle Planungen für Gesundheit und Soziales damit bei der Abteilung Gesundheitsstrategie GS3, um eine aufeinander abgestimmte Planung der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Langzeitpflege, Menschen mit Behinderungen und Gesundheit zu erleichtern.

Abteilung Gesundheitsrecht GS4

Der Abteilung Gesundheitsrecht GS4, vormals Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, oblagen ab 1. März 2024 die Aufsicht und die Bewilligungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 und der NÖ Kinder- und Jugendhilfe.

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6

Der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 oblagen Angelegenheiten der NÖ Kinder- und Jugendhilfe und bis 29. Februar 2024 auch die Kinder- und Jugendhilfeplanung sowie die Bewilligung und Aufsicht für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ab 1. März 2024 wies die Geschäftseinteilung die NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 zu.

Mit der Übernahme der Angelegenheiten der NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren von der aufgelösten Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 übergab die Abteilung die Angelegenheiten der Planung der Kinder- und Jugendhilfe an die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 sowie die Aufsicht und die Bewilligung von stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an die Abteilung Gesundheitsrecht GS4.

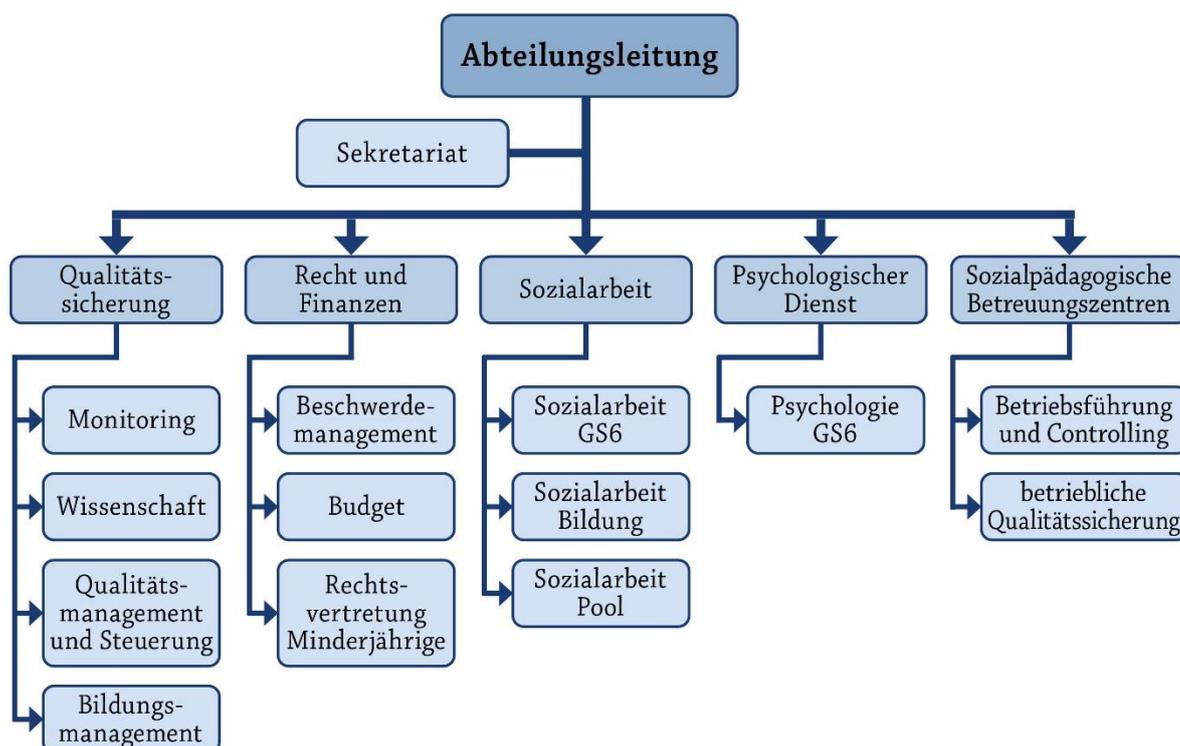
Damit untergliederte sich die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 in die fünf Bereiche Qualitätssicherung, Recht und Finanzen, Sozialarbeit, Psychologischer Dienst sowie Sozialpädagogische Betreuungszentren.

Die Abteilung verfügte über Außenstellen mit Besuchsbegleiträumen in Zwettl mit zwei Mitarbeitern sowie in Mödling und Korneuburg mit je einem Mitarbeiter und über je einen Telearbeitsplatz im NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentrum Pottenstein und bei der Bezirkshauptmannschaft Baden. Zudem nutzte sie Räumlichkeiten als Besuchsbegleiträume im Tor zum Landhaus.

Mit Stand 31. Dezember 2023 verfügte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 über 56 Mitarbeitende (46,2 Vollzeitäquivalente). In den Bezirksverwaltungsbehörden arbeiteten 264 Fachkräfte für Sozialarbeit (207,4 Vollzeitäquivalente). Ab 1. März 2024 kam der Bereich Sozialpädagogische Betreuungszentren mit weiteren vier Mitarbeitenden dazu.

Das Organigramm der Abteilung stellte sich wie folgt dar:

Abbildung 1: Organigramm der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6



Quelle: Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6; eigene Darstellung, Stand September 2023

Bereich Qualitätssicherung

Der Bereich Qualitätssicherung umfasste 16,4 Vollzeitäquivalente und unterteilte sich in Monitoring, Wissenschaft, Qualitätsmanagement und Steuerung sowie Bildungsmanagement.

Dem Fachbereich Monitoring oblag die Anwenderbetreuung der IT-Anwendungen (SZF, SZV) in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sowie Wartungen und Weiterentwicklungen von Programmen und er bildete die

Schnittstelle zu IT-Kooperationspartnern. Weitere Aufgaben betrafen das Projektmanagement und die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufgaben im Fachbereich Wissenschaft umfassten die Wahrnehmung aller wissenschaftlichen und wissenschaftstheoretischen Agenden der NÖ Kinder- und Jugendhilfe.

Der Fachbereich Qualitätsmanagement und Steuerung führte in den Bereichen Volle Erziehung, Soziale Dienste und Unterstützung der Erziehung die Qualitätssicherung durch Kontrolle, Steuerung, Entwicklung, Festlegung von Standards sowie Mitteleinsatz und Evaluation der erbrachten Leistungen durch.

Das Bildungsmanagement koordinierte die Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen in der NÖ Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherstellung der erforderlichen Fachkenntnisse. Außerdem begutachteten die Mitarbeitenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfe und gaben dazu Stellungnahmen ab.

Bereich Recht und Finanzen

Der Bereich Recht und Finanzen umfasste 8,8 Vollzeitäquivalente und besorgte das Beschwerdemanagement sowie das Budget (Kreditverwaltung) der Abteilung sowie die Rechtsvertretung von Minderjährigen (Aufsicht, Bereitstellung von Rechtsvertretern aus einem Pool, Aus- und Weiterbildung). Zudem bearbeitete der Bereich allgemeine rechtliche Anfragen, Anfragen der Volksanwaltschaft sowie Ersuchen um Stellungnahmen, wirkte an der Aufsicht mit (Einhaltung der rechtlichen Vorgaben an Bezirksverwaltungsbehörden), stellte Rechtsvertretungen bereit und übte Vortragstätigkeiten aus (Grundkurs für Sozialarbeit, Workshops).

Bereich Sozialarbeit

Im Bereich Sozialarbeit bestehend aus Sozialarbeit GS6, Sozialarbeit Bildung und Sozialarbeit Pool arbeiteten 14 Fachkräfte für Sozialarbeit (11,0 Vollzeitäquivalente). Diese übten die Fachberatung der Bezirksverwaltungsbehörden insbesondere bei komplexen Fallverläufen und grenzüberschreitenden Adoptionen sowie die sozialarbeiterisch-fachliche Aufsicht aus.

Weitere Aufgaben waren die Teilnahme an und die Dokumentation von Besuchskontakten mit obsorgepflichtigen Personen, die Sicherstellung von landesweit einheitlichen Angeboten und Qualitätsstandards im Pflegekinderwesen und in der professionellen und kurzfristigen Pflege sowie die Unterbringung von Kindern in anderen Bundesländern.

Bereich Psychologischer Dienst

Dem Psychologischen Dienst oblagen die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, die Begutachtung und Eignungsfeststellung von Pflegepersonen, die institutionelle Unterbringung und die Pflege bei nahen Angehörigen. Im Jahr 2023 verfügte der Dienst über 13 Psychologinnen (10 Vollzeit-äquivalente). Diese standen den Bezirksverwaltungsbehörden als mobiler Amtssachverständigendienst für Gefährdungsabklärungen sowie je nach Einwohnerzahl und Belastungsindex für ein bis vier Beratungstage pro Monat zur Verfügung. Zudem unterstützte der Psychologische Dienst die stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bei Krisen.

Bereich Betriebsführung NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentren

Der Bereich Betriebsführung NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentren unterteilte sich in Betriebsführung und Controlling sowie in betriebliche Qualitätssicherung und bestand aus Steuerung sowie Beratung der Sozialpädagogischen Betreuungszentren in Finanzangelegenheiten (Abgang, Auslastung, Personalstand), Personalangelegenheiten (Einstellung, Weiterbildung, Entwicklung), Angelegenheiten der pädagogischen Qualitätssicherung und Gebäudemanagement (Instandhaltung). Dafür standen vier Mitarbeitende zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass im Zuge der Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl 2024/61, die Familienhilfe in die Sozialen Dienste aufgenommen und damit einer Empfehlung aus dem Bericht 5/2021 „Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste“ entsprochen wurde.

3.3 Bezirksverwaltungsbehörden

Die Bezirksverwaltungsbehörden, die zwanzig Bezirkshauptmannschaften sowie die Magistrate der Statutarstädte Krems an der Donau, Waidhofen an der Ybbs, Sankt Pölten und Wiener Neustadt, bildeten die erste Anlaufstelle für Angelegenheiten der NÖ Kinder- und Jugendhilfe. Ihre örtliche Zuständigkeit richtete sich nach dem Hauptwohnsitz oder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, werdenden Eltern oder Pflegeeltern.

Aufgrund des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes umfassten die Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden folgende Aufgaben und Leistungen: Gefährdungsabklärung, Erstellung der Hilfeplanung, Krisenunterbringung und Erziehungshilfen; Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen, Vermittlung von Pflegekindern; Pflegeaufsicht, Gewährung

des Pflegekindergeldes sowie Bewilligung und Aufsicht von privaten Pflegeverhältnissen; Beurteilung der Eignung von Adoptiveltern und Adoptivelternenteilen sowie Adoptionsvermittlung; rechtliche Vertretung minderjähriger Personen, Übernahme und Ausübung der Obsorge sowie Kostenersatz.

Personal und Organisation

Im Jahr 2023 verfügten die Bezirksverwaltungsbehörden über 264 Fachkräfte für Sozialarbeit (207,4 Vollzeitäquivalente), davon 14 „Poolarbeitskräfte“. Poolarbeitskräfte waren der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft dienstzugeteilt, um den Dienstbetrieb aufrecht erhalten zu können, wenn ein Unterstützungsbedarf aufgrund von Personalengpässen vorlag.

In den Bezirkshauptmannschaften oblagen die Aufgaben der NÖ Kinder- und Jugendhilfe dem Bereich „Jugend und Soziales“, der sich in die Fachgebiete „Sozialarbeit (J1)“ und „Rechtsvertretung Minderjährige (J2)“ sowie „Soziale Verwaltung (J3)“ unterteilte.

Sozialarbeit (J1)

Das Fachgebiet „Sozialarbeit“ führte vor allem Beratungs- und Betreuungstätigkeiten sowie Sozialdiagnosen bei Kindern und Jugendlichen durch.

Rechtsvertretung Minderjährige (J2)

In das Fachgebiet „Rechtsvertretung Minderjährige“ fielen die Bewilligungs- und Eignungsverfahren sowie die Rechtsvertretung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Gerichtsverfahren über Obsorgeanträge und Unterhaltsansprüche, die Übernahme und Ausübung der Obsorge und der Kostenersatz.

Soziale Verwaltung (J3)

Das Fachgebiet „Soziale Verwaltung“ umfasste die allgemeine Sozialarbeit und damit die Vollziehung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG) und der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Das betraf insbesondere die Leistungen der NÖ Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.

3.4 NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) war nach dem NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz als weisungsfreies Organ des Landes NÖ unter anderem mit folgenden Aufgaben eingerichtet:

- Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erziehungsberechtigten in allen Angelegenheiten, die die Stellung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen;
- Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen über Pflege und Erziehung;
- Vermittlung zwischen Kinder- und Jugendhilfeträgern, privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Eltern beziehungsweise Elternteilen, Schule, Kindergarten sowie Kindern und Jugendlichen;
- Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei allen Planungs- und Forschungsaufgaben; Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche sowie für Kontrollen von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bei Missständen.

Das umfasste auch die Klärung von Beschwerden betreffend die Kinder- und Jugendhilfe. In den Jahren 2023 und 2024 standen der Kinder- und Jugendanwaltschaft 4,5 Dienstposten zur Verfügung, davon waren zwei Dienstposten nicht besetzt (Karenz).

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass im Jahr 2020 der alle zwei Jahre vorzulegende Rechenschaftsbericht der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft zuletzt für den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2019 erschienen war. Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft begründete die Verzögerung mit fehlenden personellen Ressourcen.

3.5 Weitere beteiligte Einrichtungen

In Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz bestanden weitere Zuständigkeiten auf Bundes- und Landesebene sowie Verbindungen zum Bildungs-, Sozial- und Gesundheitssystem.

Das betraf Anzeigepflichten nach dem Strafrecht sowie Mitteilungspflichten bei begründetem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung für bestimmte Einrichtungen und Berufsgruppen sowie Helfersysteme, Schulsozialarbeit oder Kinderschutzgruppen.

Bildungsdirektion für Niederösterreich

Im Bildungsbereich zählten dazu das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Bildungsdirektion für Niederösterreich mit Mitteilungspflichten an den Kinder- und Jugendhilfeträger sowie unter

Umständen Anzeigepflichten nach dem Strafrecht von Schulleitungen und Lehrpersonal, welche die Schule als Helfersystem ansprachen. Dazu stellten das Bundesministerium sowie die Bildungsdirektion in Kooperation mit der NÖ Kinder- und Jugendhilfe Informationen, Leitfäden und Vorgaben sowie Aus- und Weiterbildungen bereit.

NÖ Landesgesundheitsagentur

Die NÖ Landesgesundheitsagentur stellte Informationen sowie Aus- und Weiterbildungen für Gesundheitsberufe zum Kinder- und Jugendschutz sowie zu Anzeigepflichten nach dem Gewaltschutzgesetz 2019 beziehungsweise Mitteilungspflichten bei Kindeswohlgefährdungen bereit. Zudem bestanden an NÖ Landes- und Universitätskliniken acht Abteilungen für Kinder- und Jugendheilkunde mit interdisziplinären Kinderschutzgruppen. Deren Aufgabe umfasste die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen, Beratung und Dokumentation bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexueller Gewalt und interdisziplinäre Behandlung, Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld (Kindergarten, Schule), mit Behörden und mit anderen Institutionen.

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) unterhielt eine NÖ Psychiatrie-Koordinationsstelle, die sich im Rahmen von Veranstaltungen und Arbeitsgruppen mit Themen befasste, die auch für die Kinder- und Jugendhilfe von Interesse waren. Das betraf zum Beispiel die Arbeitsgruppe „Transition“, die sich mit dem Übergang von der kindzentrierten in die erwachsenenorientierte medizinische Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer chronischen Erkrankung befasste. In der Arbeitsgruppe waren alle beteiligten Systempartner vertreten, etwa die NÖ Landesgesundheitsagentur, Abteilungen des Landes NÖ, das Arbeitsmarktservice und die Österreichische Gesundheitskasse.

Österreichweite Arbeitsgruppen und Vernetzungen

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bestanden Arbeits- und Fachgruppen, die sich über berufliche und fachliche Themen austauschten, zudem Bedarfe, Entwicklungen und Probleme feststellten und Personen und Organisationen vernetzten.

Dazu zählten die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfe aus Vertretern der Sozialarbeit von Bund, Ländern und Landeshauptstädten, der Fachausschuss der leitenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, in der Justiz die Fachgruppe für Außerstreit und Familienrecht oder die Koordinationsgruppe

für Frühe Hilfen. Weitere Arbeitsgruppen waren beispielsweise die ARGE „Imagekampagne“ (Social-Media-Kampagne zur Bekanntmachung des Fachkräftebedarfs in der Sozialarbeit), die ARGE „Care Leaver“ (Erarbeitung von Vorschlägen für bundeseinheitliche Regelungen für weitere Hilfen für Junge Erwachsene) oder die ARGE „Schlichtungsstelle“ (Empfehlungen bei bundesländerübergreifenden Zuständigkeitskonflikten).

Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe an der Universität für Weiterbildung Krets

Das Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe am Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universität für Weiterbildung Krets bestand seit Juli 2022. In Kooperation mit der NÖ Kinder- und Jugendhilfe sollte das Zentrum die Wirksamkeit sowie die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Leistungen der NÖ Kinder- und Jugendhilfe untersuchen und wissenschaftlich begleiten.

Die Einrichtung und die Finanzierung des Zentrums beruhte auf einem Vertrag zwischen der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. und der Universität für Weiterbildung Krets vom 8. Oktober 2024 für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2027. Das Land NÖ unterstützte dieses Projekt mit einem Gesamtbudget von insgesamt bis zu 1.650.000,00 Euro (Abteilung Wissenschaft und Forschung K3 vom 30. Juni 2022).

Der Schwerpunkt lag zunächst auf der Evaluierung der Maßnahmen der Vollen Erziehung und der Unterstützung der Erziehung. Im Jahr 2024 sollten Betreuungspersonen, Kinder und Jugendliche sowie Obsorgeberechtigte befragt und aufgrund der Befragung die Wirkungen der Maßnahmen sowie mögliche Verbesserungen ermittelt werden.

4. Rechtliche Grundlagen

Für Angelegenheiten der NÖ Kinder- und Jugendhilfe galten europa-, bundes- und landesrechtliche Vorgaben im Rahmen internationaler Übereinkommen, insbesondere der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der Resolution der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“, die auch Kinder und Jugendliche umfasste. Österreich verpflichtete sich, geeignete rechtliche und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Übereinkommen zu treffen.

4.1 Bundesrecht

Zu den maßgeblichen bundesrechtlichen Grundlagen zählten insbesondere folgende Bundesgesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Aufgrund der Bundesverfassungsgesetznovelle, BGBl I 2019/14, fielen Gesetzgebung und Vollziehung der Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe ab 1. Jänner 2020 in die Zuständigkeit der Länder. Damit entfiel die Grundsatzgesetzgebung des Bundes nach Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 1 B-VG für Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, wobei sich Bund und Länder im Rahmen von Vereinbarungen gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz weiterhin abstimmten.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), JGS 946/1811, regelte die Obsorge von Minderjährigen sowie Obsorge und Vertretungsbefugnisse von Minderjährigen durch den Kinder- und Jugendhilfeträger. In allen Minderjährige betreffende Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, war das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Dazu galten zwölf Kriterien, wie adäquate Versorgung und angemessene Erziehung, Fürsorge und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität, Wertschätzung durch Eltern, Förderung der Fähigkeiten und Neigungen, Schutz vor Gewalt oder die Wahrung der Rechte und Interessen des Kindes.

Außerstreitgesetz – AußStrG

Das Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz – AußStrG), BGBl 2003/111 in der Fassung BGBl 2023/77, regelte im Hauptstück „Verfahren in Ehe-, Kindschafts- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“ auch die Verfahren über Unterhalt sowie über die Obsorge und die persönlichen Kontakte von Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe des Kindeswohls.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl 2011/4, verankerte zentrale Rechte der Kinderrechtskonvention sowie den Vorrang des Kindeswohls als Grundsatz in der Bundes-Verfassung. Das betraf den Anspruch auf notwendigen Schutz und Fürsorge für das Wohlergehen, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, auf Wahrung der Interessen auch unter dem

Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit, auf gewaltfreie Erziehung, auf beide Eltern und auf angemessene Beteiligung sowie das Verbot der Kinderarbeit. Beschränkungen bestanden nur in den gesetzlich normierten Ausnahmefällen, etwa zur Vermeidung von strafbaren Handlungen oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer.

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 - B-KJHG 2013

Das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013), BGBl 2013/69, regelte im ersten Teil insbesondere Ziele, Grundsätze, Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche, Erziehungshilfen, Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung sowie die Mitwirkung an der Adoption sowie Grundlagen für eine Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Der zweite Teil enthielt unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Das umfasste insbesondere die Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung, die Amtshilfe und die Datenverarbeitung.

Mitteilungspflichten

Die Mitteilungspflicht bestand, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls ergab, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet war und diese konkrete erhebliche Gefährdung anders nicht verhindert werden konnte. Einen derartigen Verdacht hatten Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht, Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen, zur psychosozialen Beratung sowie private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kranken- und Kuranstalten sowie Einrichtungen der Hauskrankenpflege schriftlich der Bezirksverwaltungsbehörde als örtlich zuständigem Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen.

Zudem verpflichtete das Bundesgesetz die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs den Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Amtshilfe.

Der erste Teil mit den Grundsatzbestimmungen trat mit 1. Jänner 2020 und Wirksamkeit der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe an die Länder außer Kraft.

4.2 Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG

Im Bereich von geteilten Zuständigkeiten von Bund und Ländern bestanden Vereinbarungen des Bundes und der Länder gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), welche die Vertragspartner verpflichteten.

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe

Mit der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, BGBl 2019/106 beziehungsweise LGBl 2019/114, vereinbarten der Bund und die Länder, das Schutzniveau in den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Die Länder verpflichteten sich damit, die im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 festgelegten Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen (§§ 1 bis 7 B-KJHG 2013 und §§ 9 bis 36 B-KJHG 2013).

Der Bund verpflichtete sich unter anderem, die Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung, die Amtshilfe, die Abgabenbefreiung und die Datenverarbeitung zu regeln (§§ 37-44 B-KJHG 2013), an einer bundesweiten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken, Kinderschutzforschung in Verbindung mit dem Gesundheitsbereich zu betreiben sowie seinen internationalen Berichtspflichten nachzukommen.

Die Vereinbarung trat mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Finanzierung und Bereitstellung von Frühen Hilfen

In der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich („Frühe-Hilfen-Vereinbarung“), BGBl 2024/136 beziehungsweise LGBl 2024/22, kamen Bund und Länder überein, in Kooperation mit den Kranken- und Pensionsversicherungsträgern geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und auf Qualitätsstandards der Gesundheit Österreich GmbH basierendes Angebot an Frühen Hilfen für schwangere Frauen und Familien mit Kleinkindern und damit zur gesundheitlichen Chancengerechtigkeit beizutragen.

Unter Frühe Hilfen fielen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung beziehungsweise gezielten Frühintervention in Schwangerschaft und früher Kindheit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs. Ein zentrales Element von

Frühen Hilfen bildete die bereichs- und berufsgruppenübergreifende Vernetzung von vielfältigen Angeboten, Strukturen sowie Akteuren.

Das umfasste auch die Einrichtung von Koordinationsgruppen auf Bundes- und Landesebene als Beratungsgremien beziehungsweise einer Frühe-Hilfen-Koordination für die Gesamtabstimmung sowie eine Evaluierung, eine elektronische Dokumentation sowie ein Berichtswesen (Monitoring).

Für die Jahre 2024 bis 2028 stellten der Bund, die Länder sowie die Sozialversicherungsträger (Kranken- und Pensionsversicherungsträger) dafür maximal 21,00 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Der Anteil des Landes NÖ betrug 18,1 Prozent.

Die Vereinbarung wurde für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2028 abgeschlossen. Die Anlagen enthielten eine Rahmenkonzeption „Frühe Hilfen“, Ziele, Aufgaben und Kernfunktionen der Frühe-Hilfen-Netzwerke sowie Richtlinien für die Verwendung, Verwaltung und Abrechnung der Finanzmittel.

In Niederösterreich erfolgte die Umsetzung über das Netzwerk Familie der „Tut Gut! Gesundheitsvorsorge GmbH“ sowie die „Frühe Hilfen Niederösterreich Süd-Ost“ der Österreichischen Gesundheitskasse.

4.3 Landesrecht

Zu den landesrechtlichen Vorgaben zählten folgende Gesetze und Vorschriften:

NÖ Landesverfassung 1979

Die NÖ Landesverfassung (NÖ LV 1979), LGBl 0001-0 in der Fassung ab 27. Jänner 2010 (Beschluss des NÖ Landtags vom 19. November 2009), legte auch Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns in Bezug auf Jugend, Familien und ältere Generation fest. Demnach hatte das Land NÖ die Familie in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu unterstützen und in Anbetracht, dass Kinder aufgrund ihrer Verletzbarkeit besonderem Schutz und besonderer Fürsorge bedürfen, ihre Anliegen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Wirkungsbereich des Landes besonders zu fördern, sowie die Interessen der älteren Generation zu unterstützen und ein Altern in Würde zu sichern.

NÖ Jugendgesetz

Das NÖ Jugendgesetz, LGBl 4600-0, regelte den Jugendschutz und die Jugendförderung, um der Jugend Hilfestellung bei der selbständigen Entwicklung aktiver Formen der Freizeit- und Lebensgestaltung, ohne Ansehen

politischer, religiöser, rassistischer und sozialer Herkunft und Beweggründe der Jugendlichen zu leisten.

Der Jugendschutz sollte unter Beachtung der Verantwortung von Erziehungsberechtigten, Unternehmen und Veranstaltern, sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl 1993/7, dazu beitragen, dass sich junge Menschen gesund entwickeln können, in die Lage versetzt werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen sowie vor Gefahren geschützt werden, denen sie aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht gewachsen sind.

NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG)

Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG), LGBl 9270, gliederte sich in acht Hauptstücke, welche die Grundsätze, den Umgang mit personenbezogenen Daten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kosten, die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Strafbestimmungen sowie die Schluss- und Übergangsbestimmungen regelten.

Demnach umfasste die NÖ Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben und Leistungen, die unter der Trägerschaft des Landes NÖ im Rahmen der Hoheitsbeziehungsweise der Privatwirtschaftsverwaltung von der NÖ Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen waren.

Wesentliche Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche hatten ein Recht auf Förderung ihrer Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie auf altersadäquate Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen. Ihre Erziehung und Pflege oblag in erster Linie den Eltern und sollte ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ermöglichen.

Die Kinder- und Jugendhilfe diente zur Sicherstellung des Kindeswohls dazu, die Erziehung und die Pflege durch die Eltern durch Beratung und Information zu unterstützen sowie durch Erziehungshilfen zu ergänzen oder gänzlich zu ersetzen. Die Hilfen waren subsidiär neben Angeboten des Bildungs-, des Gesundheits- und des Sozialbereichs zu gewähren. In familiäre Rechte, Pflichten und Beziehungen durfte dabei nur soweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und rechtlich vorgesehen war. Demnach war stets das gelindeste zum Erfolg führende Mittel anzuwenden.

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl 1993/7, waren zwölf Aufgaben im erforderlichen Ausmaß zu besorgen:

1) Information über förderliche und gewaltfreie Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, 2) Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen sowie familiären Problemen, 3) Hilfen für Eltern, werdende Eltern, Familien sowie Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen, 4) Rechtliche Vertretung minderjähriger Personen, 5) Übernahme der Obsorge, 6) Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung, 7) Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls, 8) Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen, 9) Fremde Pflege, 10) Mitwirkung an der Adoption, 11) Öffentlichkeitsarbeit sowie 12) Planung, Forschung und Steuerung des Leistungsangebots.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe waren in Kooperation mit anderen Einrichtungen der pädagogischen, gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Betreuung, Unterstützung und Versorgung wahrzunehmen.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie fachliche Ausrichtung

Die gesetzlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe umfassten Forschung, Planung, Steuerung und Öffentlichkeitsarbeit der Kinder- und Jugendhilfe; Soziale Dienste für Eltern, werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche; Gefährdungsabklärung; Hilfeplanung; Erziehungshilfen (Unterstützung der Erziehung und Volle Erziehung); Fremde Pflege sowie Mitwirkung an der Adoption.

Diese Leistungen waren nach fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft durch ausgebildete und persönlich geeignete Fachkräfte zu erbringen, wobei die im Landesgesetz angeführten Berufsgruppen vorrangig heranzuziehen waren.

Die Leistungen konnten auch von geeigneten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (Eignungsfeststellung) erbracht werden.

Hilfeplanung

Die Hilfeplanung diente der Sicherung des Kindeswohls und bildete die Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen, die aufgrund der Gefährdungsabklärung in einem Hilfeplan festzulegen waren. Dieser beinhaltete den jeweiligen Hilfebedarf, Auswahl, Ziel und voraussichtliche Dauer der Erziehungshilfen, die zumindest einmal jährlich auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen, allenfalls zu ändern oder zu beenden waren.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hatte die Bevölkerung über seine Aufgaben, Ziele, Leistungen und Arbeitsweisen zu informieren sowie dem NÖ Landtag periodisch einen „NÖ Kinder- und Jugendhilfebericht“ vorzulegen und zu veröffentlichen. Weiters hatte der Träger dem NÖ Landtag regelmäßig über die aktuellen Planungsgrundlagen zu berichten.

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass die NÖ Landesregierung dieser Verpflichtung mit den Jahresberichten der NÖ Kinder- und Jugendhilfe 2018 – 2021 sowie 2022 und 2023 nachgekommen war. Diese enthielten auch statistische Daten sowie Planungen und Ausblicke auf das Folgejahr.

Kostentragung

Die Kosten für die Gewährung von Erziehungshilfen, Hilfen für junge Erwachsene und Familienhilfe waren zunächst vom Land NÖ zu tragen.

Die Gemeinden hatten die Hälfte der Kosten der vollen Erziehung, der Unterstützung der Erziehung und der Familienhilfe zu leisten, soweit diese Kosten nicht durch Unterhaltspflichtige ersetzt wurden. Der Anteil der Gemeinden war nach Maßgabe ihrer Finanzkraft auf die Gemeinden aufzuteilen.

Unterhaltspflichtige hatten die Kosten für Erziehungshilfen und Hilfen für junge Erwachsene (18 - 21 Jahre) zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande waren. Dazu enthielt die Vorschrift „Kostentragung für Erziehungshilfen“ der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 vom 8. Oktober 2018 nähere Regelungen.

NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2024 (NÖ GUG 2024)

Mit dem NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2024, LGBl 2024/44, gewährte das Land NÖ den NÖ Gemeinden als Ausgleich für teuerungsbedingte Belastungen in den Bereichen Sozialhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2024 eine Finanzausweisung in Höhe von 20.048.000,00 Euro.

Die Finanzausweisung war auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft aufzuteilen und mit der Abrechnung der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Oktober 2024 zu überweisen.

Verordnungen der NÖ Landesregierung

Die NÖ Landesregierung konnte Richtlinien über den Betrieb und die Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Durchführung der Sozialen Dienste sowie Richtlinien über den Betrieb und die

Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Durchführung der Unterstützung der Erziehung verordnen.

Eine weitere Verordnungsermächtigung betraf das Pflegekindergeld beziehungsweise die Abgeltung des mit der Pflege und Erziehung eines Pflegekindes verbundenen Aufwands sowie die Unterstützung von Pflegepersonen bei der pensions- und sozialversicherungsrechtlichen Absicherung.

Aufgrund dieser Ermächtigungen erließ die NÖ Landesregierung die

- NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV), LGBl 9270/10 sowie die
- NÖ Pflegekindergeld-Verordnung 2014, LGBl 9270/1.

Zudem lag ein Entwurf für eine Verordnung und eine Neustrukturierung der Sozialen Dienste vor. Diese sollte Beantragung, Prüfung, Leistungsnachweise und personelle Anforderungen regeln.

Richtlinien der NÖ Landesregierung

Aufgrund des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl 9270, erließ die NÖ Landesregierung mit Beschluss vom 20. Dezember 2005 die

- Richtlinie zur pauschalen Förderung von sozialen Diensten der freien Jugendwohlfahrt

Die Richtlinie bezog sich auf das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl 9270-8 (§ 10 Absatz 2), und regelte Voraussetzung, Ziel, Ansuchen, Ausmaß, Dokumentation, Abrechnung und Verwendungsnachweis der Förderungen. Für die Verteilung der Förderungsmittel reihte die Richtlinie die Hilfestellungen nach Dringlichkeit und Bedeutung für Kinder, Jugendliche und Angehörige in acht Prioritätenstufen ein:

Kinderschutzarbeit in Kinderschutzzentren, institutionelle Hilfeformen zur Aufarbeitung von Trennung, Scheidung und Tod eines nahen Angehörigen (Besuchscafés, nachgehende Besuchsbegleitung, Rainbowgruppen, mobile Betreuung aus Anlass des Todes naher Angehöriger), Jugendberatungsstellen, Schulsozialarbeit, mobile Jugendarbeit (Streetwork), Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche bei Lern- oder Leistungsproblemen am ersten Arbeitsmarkt (Lernhilfe, Therapie bei Schulverweigerung, Formen der Arbeitsbegleitung im Einzelfall), Notfallstellen sowie Beratungsstellen, die im Auftrag der öffentlichen Jugendwohlfahrt „Erziehungshilfe“ leisteten (Familienberatungsstellen mit dieser Zusatzleistung, andere auf Unterstützung der Erziehung spezialisierte Einrichtungen).

Das Ziel der Förderung bestand darin, Aufgaben der Jugendwohlfahrt, die zur Entfaltung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte sowie zum Schutz der körperlichen und seelischen Gesundheit von Minderjährigen erforderlich waren, die vom öffentlichen Träger jedoch nicht oder nicht wirtschaftlich erfüllt werden konnten, durch private Träger erfüllen zu lassen.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl 9270-8, mit dem Inkrafttreten des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG), LGBl 9270, am 20. Dezember 2013 außer Kraft getreten war. Dieses Landesgesetz sah Förderungen und Leistungsverträge vor.

Damit wurde der Richtlinie zur pauschalen Förderung von sozialen Diensten der freien Jugendwohlfahrt die rechtliche Grundlage entzogen. Die Begriffe „Jugendwohlfahrt“ sowie „private Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger“ waren dabei durch „Kinder- und Jugendhilfe“ beziehungsweise „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ ersetzt sowie der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ zur Unterscheidung von privaten Trägern auf das Land NÖ (NÖ Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörde) bezogen worden.

Außerdem galt mit 1. September 2017 die „Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich“.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, für die Förderung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Rahmen des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das eine Förderung oder einen Leistungsvertrag vorsah, eine rechtliche Grundlage zu schaffen.

Ergebnis 1

Die NÖ Landesregierung sollte die pauschale Förderung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für Soziale Dienste neu regeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wird der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes nachkommen. Zu diesem Zweck fand bereits am 22. Jänner 2025 der Kick-off für die Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Verordnung für die Sozialen Dienste auf Grundlage und nach Vorgabe des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes statt. Seither wird in regelmäßigen Besprechungen die Neustrukturierung der Sozialen Dienste erarbeitet, die insbesondere die Förderungsmodalitäten, die Leistungs- und

Qualitätsanforderungen bei den Sozialen Diensten transparent und nachvollziehbar regelt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Vorschriften des Amtes der NÖ Landesregierung

Außerdem bestanden Vorschriften der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6. Diese enthielten verbindliche Handlungsanleitungen für die Vollziehung durch die Bezirksverwaltungsbehörden und die Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nach den Grundsätzen „ambulant vor stationär“ beziehungsweise Soziale Dienste vor Erziehungshilfen.

Die Vorschriften richteten sich sowohl an Führungskräfte als auch an Mitarbeitende und dienten der Standardisierung beziehungsweise der Vereinheitlichung des fachlichen Vorgehens und der Dokumentation in der Sozialarbeit.

Zudem enthielten die Vorschriften auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung, wie das Vier-Augen-Prinzip, die Einbindung von Amtssachverständigen oder die Einholung von ärztlichen Befundungen.

- Vorschrift „Hilfeplanung“, GS6-A-1000/200-2015, vom 11. November 2015
- Vorschrift „Kostentragung für Erziehungshilfen“, GS6-A-1000/222-2018, vom 8. Oktober 2018
- Vorschrift „Abklärung einer Kindeswohlgefährdung in der Kinder- und Jugendhilfe“, GS6-A-1000/267-2022, vom 1. August 2022
- Vorschrift „Jugendhilfsfonds“, GS6-A-3410/053-2023, vom 5. Mai 2023
- Vorschrift „Volle Erziehung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“, GS6-H-1/429-2024, vom 17. Mai 2024
- Vorschrift „NÖ Sozialpädagogische Betreuungszentren, Leitung und Betrieb“, GS6-SBZ-1/035-2025, vom 16. Mai 2025. Diese Vorschrift regelte die einheitliche Betriebsführung der NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren.

5. Strategische Grundlagen

Die strategischen Grundlagen leiteten sich im Wesentlichen aus den rechtlichen Grundlagen sowie aus Statistiken und Forschungen ab und bildeten sich in der NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung ab.

5.1 Dokumentation und Statistik

Die Erbringung von Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe war schriftlich zu dokumentieren. Zudem waren jährlich statistische Daten zur Feststellung der Wirkung der erbrachten Leistungen zu erheben. Das betraf zum Beispiel die Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch nahmen, die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhielten und in sozialpädagogischen Einrichtungen oder bei Pflegepersonen untergebracht waren, die Anzahl der Gefährdungsabklärungen und der Erziehungshilfen sowie Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

5.2 Planung, Forschung und Steuerung

Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtete den Kinder- und Jugendhilfeträger dazu, kurz-, mittel- und langfristige Planungen der Leistungen durchzuführen. Diese „NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung“ hatte die Wirksamkeit der bestehenden Angebote zu evaluieren sowie die Notwendigkeit neuer Angebote an Hand der Bevölkerungsentwicklung und der Problemlagen zu prüfen. Zudem waren Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung und gesellschaftliche Entwicklungen sowie regionale Gegebenheiten und Strukturen zu berücksichtigen.

Um die Leistungen und die Wirkungen der Kinder- und Jugendhilfe beurteilen und verbessern zu können, hatte sich der Träger um entsprechende Forschung zu bemühen, konnte Forschungseinrichtungen heranziehen und sollte in länderübergreifenden Fragen mit anderen Kinder- und Jugendhilfeträgern zusammenarbeiten.

Die Ergebnisse von Statistiken, Planungen und Forschungen dienten der Steuerung sowie als Grundlage für die Bewilligung und die Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Leistungserbringung.

Die Steuerung hatte sicherzustellen, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der erforderlichen Art und dem notwendigen Umfang zur Verfügung stehen. Dazu waren der regionale Bedarf, die fachliche Ausrichtung und die budgetäre Deckung von geplanten Leistungen zu prüfen.

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder dem Ausland in eine Einrichtung des Landes NÖ zur Vollen Erziehung erforderte eine schriftliche Zustimmung der NÖ Landesregierung, wenn die Anzahl der Kinder und der Jugendlichen 15,0 Prozent der Gesamtzahl aller betreuten Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung überstieg. Weitere Voraussetzungen bildeten neben einem begründeten Ersuchen eine sichere Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Niederösterreich.

5.3 NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung 2014

Die „Niederösterreichische Kinder- und Jugendhilfeplanung“ vom März 2014 gliederte sich in: Grundlagen der NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung, Sozialatlas und sozialer Belastungsindex, Konzeption und Organisation der Zuweisung sowie Bestandsaufnahmen mobiler und ambulanter sowie stationärer Angebote.

Die Planung war mit wissenschaftlicher Begleitung in fünf Schritten erfolgt: Sozialraumbeschreibung, Ortung von riskanten Lebensbedingungen, Analyse und Bewertung der Zuweisung zu Hilfsformen, Bestandserhebung und Bestandsdokumentation sowie Bedarfsermittlung und Empfehlungen.

Der Sozialatlas und der soziale Belastungsindex wiesen für jeden Bezirk die unterschiedlichen Belastungen von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen aus. Dazu fasste der soziale Belastungsindex be- und entlastende Daten der Infrastruktur und der Sozialstruktur zusammen.

Eine Entlastung bewirkten zum Beispiel vorhandene Kinderbetreuungsplätze, niederschwellige Jugendberatungsstellen, schulische Nachmittagsbetreuung oder ehrenamtliche Freizeitangebote. Zu den Belastungen zählten geringe Kaufkraft je Haushalt, Wegweisungen und Betretungsverbote oder Jugendarbeitslosigkeit. Als Faktoren für eine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung galten zum Beispiel Scheidungen, Mindestsicherung, sozialpädagogischer Förderbedarf oder Straffälligkeit.

Als zentraler Befund ergab sich, dass sich die Bedingungen und die Herausforderungen sowie die Risiken und die Gefährdungen für ein gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen regional unterschieden. Demnach mussten die Leistungen und die Hilfsangebote der Kinder- und Jugendhilfe regional unterschiedlich geplant und gestaltet werden. Dabei sollten Fachkräfte der NÖ Landesregierung, der Bezirksverwaltungsbehörden sowie der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zusammenarbeiten.

Weiters wurde empfohlen, die Entwicklungen der Sozialstruktur, der Belastungsfaktoren, der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und der

Kosten in den Bezirksverwaltungsbehörden durch regelmäßige Erfassung der Daten und Berichtslegung zu beobachten. Zudem sollten fünf Vergleichsringe aus Bezirken mit ähnlicher Sozialstruktur und Belastungen (Indexwerten) sowie fünf Planungsregionen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet werden, um die Hilfsangebote bedarfsgerecht abzustimmen und zu verbessern.

Die NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung 2014 sollte eine rollierende Grundlage für weitere Analysen, Planungen sowie Steuerung und Kontrollen bieten.

Der NÖ Landtag nahm den Bericht der NÖ Landesregierung über die Niederösterreichische Kinder- und Jugendhilfeplanung am 2. Juli 2014 zur Kenntnis.

Vergleichsringe

Die kurz- und mittelfristige Kinder- und Jugendhilfeplanung erfolgte grundsätzlich durch die Auswertungen der Statistikdaten aus den Vergleichsringen.

Die Vergleichsringe fassten Bezirke mit ähnlicher Sozialstruktur und ähnlichen Belastungen (Indexwerten) zusammen, um die Inanspruchnahme der Hilfen sowie die Arbeitsweisen vergleichen zu können. Die Vergleiche dienten dazu, Zuweisungen zu Hilfsangeboten zu optimieren und Angebote regional bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Im Jahr 2024 setzten sich die fünf Vergleichsringe aufgrund der Vorjahresdaten aus folgenden Bezirken und Statutarstädten zusammen:

- Vergleichsring 1: Amstetten, Krems-Land, St. Pölten-Land, Waidhofen an der Ybbs, Wr. Neustadt-Land und Zwettl
- Vergleichsring 2: Korneuburg, Lilienfeld, Melk, Scheibbs und Waidhofen an der Thaya
- Vergleichsring 3: Gänserndorf, Gmünd, Horn, Mistelbach und Tulln
- Vergleichsring 4: Baden, Bruck an der Leitha, Hollabrunn, Mödling und Neunkirchen
- Vergleichsring 5: Krems-Stadt, St. Pölten-Stadt und Wr. Neustadt-Stadt

Im Jahr 2024 fand die 12. Runde der Vergleichsringe statt. Kernthemen bildeten die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen und die soziale Diagnostik, die Darstellung der Leistungen von Fachkräften für Sozialarbeit sowie die Entwicklungen der stationären und der ambulanten Hilfen, der Hilfen in Pflegefamilien und Verwandtenpflege, der Hilfe- und der Kostenanteile sowie im stationären Bereich vor allem der Abgangsquoten und der Kosten.

Ein zentrales Ergebnis stellte die Vereinheitlichung der Erfassung von ambulanten Hilfen durch Fachkräfte der Sozialarbeit im Bereich Unterstützung der Erziehung dar. Die unterschiedliche Erfassung von Leistungen in der Sozialen Falldokumentation (SZF) konnte die statistischen Daten verzerren und sollte daher durch eine übergeordnete „Fallführung und Hilfestaltung“ bereinigt werden. Diese Leistung von den Fachkräften für Sozialarbeit sollte die Prozesse der Fallsteuerung, Fallkontrolle und der Hilfeplanung abdecken.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass eine uneinheitliche und unvollständige Erfassung der erbrachten Leistungen die statistischen Daten und damit die darauf gestützten Planungen der Kinder- und Jugendhilfe verfälschen konnte. Er empfahl daher, eine einheitliche, chronologische und lückenlose Dokumentation sicherzustellen.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 erstellte aus den statistischen Daten der Kinder- und Jugendhilfe ein Daten-Set und mit externer Unterstützung durch die Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit, einen jährlichen Planungsbericht. Dieser enthielt zentrale Befunde und Empfehlungen, die mit den Mitgliedern des jeweiligen Vergleichsringes (Bezirksverwaltungsbehörden, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) besprochen wurden.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass jährliche Planungsberichte vorlagen und die Jahresberichte der NÖ Kinder- und Jugendhilfe auch über geplante Vorhaben informierten. Eine langfristige, auf die Gesundheits- und Sozialplanung abgestimmte Kinder- und Jugendhilfeplanung mit den angestrebten Zielen, voraussichtlichen Bedarfen und erforderlichen Leistungen lag jedoch nicht vor.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 unter Berücksichtigung der Gesundheits- und Sozialplanung eine langfristige Kinder- und Jugendhilfeplanung vornimmt.

Ergebnis 2

Die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 sollte unter Berücksichtigung der Gesundheits- und Sozialplanung eine langfristige Kinder- und Jugendhilfeplanung vornehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Diese Aufgabe wurde im März 2024 der Abteilung Gesundheitsstrategie zugewiesen. Die langfristigen Planungen sind damit in der Abteilung

Gesundheitsstrategie gebündelt und werden schrittweise bestehende Planungen aufeinander abgestimmt und eine langfristige Planung für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und bekräftigte seine Empfehlung.

6. Organisation und Personal

Die organisatorischen Grundlagen und personelle Ausstattung der NÖ Kinder- und Jugendhilfe stellten sich wie folgt dar:

6.1 Organisatorische Grundlagen

Aufgrund der Vorschriften „Organisationsgrundlagen“, LAD1-VE-101/009-2018, sowie „Führen und Mitarbeiten in der NÖ Landesverwaltung“, LAD1-VE-101/014-2019, hatte die Leitung einer Dienststelle ein Organigramm, Stellenbeschreibungen, Stellenbesetzungen, einen Arbeitsverteilungsplan festzulegen und konnte Richtlinien erlassen.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 verfügte über ein Organigramm und Stellenbeschreibungen, die jedoch kein Datum aufwiesen. Arbeitsverteilungspläne lagen in einzelnen Fachbereichen vor, waren jedoch nicht aktuell.

Der Landesrechnungshof empfahl daher, fehlende Arbeitsverteilungspläne zu ergänzen beziehungsweise vorhandene zu aktualisieren und Dokumente grundsätzlich mit dem Erstellungs- beziehungsweise Änderungsdatum zu versehen.

Außerdem verfügte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 über Handbücher und Tätigkeitsbeschreibungen zu den einzelnen Aufgaben und Leistungen.

Die Handbücher dienten dem Qualitätsmanagement und stellten Aufgaben, Angebote, Abgrenzungen und Schnittstellen zu anderen Angeboten, Abläufe, Arbeitsweisen, Methoden, Qualitätssicherung, Dokumentationschritte und erforderliche Ressourcen dar.

Soziale Falldokumentation (SZF)

Die elektronische „Soziale Falldokumentation (SZF)“ bestand aus einem Programm mit einer Datenbank und einer Schnittstelle zum NÖ Landeskommunikations- und Informationssystem (NÖ LAKIS). Die Datenbank enthielt Angaben über die betreuten Personen, die ambulanten, mobilen und stationären Leistungen sowie über Anbieter und ausführende Einrichtungen. Programm und Datenbank boten der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sowie den Bezirksverwaltungsbehörden fallbezogene Informationen über die verschiedenen sozialarbeiterischen Leistungen und deren wesentlichen Inhalte.

Vorgaben und Erläuterungen für eine einheitliche Dokumentation enthielten ein Menüpunkt des SZF-Programms, das „A1-Handbuch Leistungen des FG Sozialarbeit“ und die Vorschrift „Hilfeplanung“ der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6.

Niederösterreichisches Landeskommunikations- und Informationssystem (NÖ LAKIS)

Eine ausführlichere Falldokumentation der Unterlagen (Meldungen, Schriftverkehr, Aktenvermerke, Stellungnahmen, Gutachten, Vereinbarungen, Auflagen und dergleichen) erfolgte im NÖ LAKIS. Die Schnittstelle erlaubte je nach Berechtigung den Wechsel vom Programm „Soziale Falldokumentation“ in die jeweilige Ordnungsnummer im NÖ LAKIS. Zudem konnten Leserechte eingeräumt werden.

Der Landesrechnungshof merkte an, dass die Falldokumentation eine wichtige Grundlage für die Nachvollziehbarkeit der Tätigkeiten und der Entscheidungen der Fachkräfte für Sozialarbeit in den Bezirkshauptmannschaften bildete. Daher sollten alle Geschäftsfälle zeitnah, einheitlich und vollständig dokumentiert werden.

Planungs- und Verrechnungstool (PVT)

Das „Planungs- und Verrechnungstool (PVT)“ verwendete die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 für die Planung und die Kontrolle der Ausgaben in den Bereichen Unterstützung der Erziehung und Volle Erziehung. Die Anwendung wies das verfügbare Jahreskontingent an Stunden und die verbrauchten Stunden sowie die veranschlagten und die verbrauchten Mittel für jede Bezirksverwaltungsbehörde und für die einzelnen Leistungen aus. Zudem informierte eine Hochrechnung über den voraussichtlichen weiteren Stunden- und Mittelbedarf und damit über Mehrbedarf beziehungsweise Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag. Ein standardisierter

Prüfmechanismus erstellte einen tagesaktuellen Überblick mit Soll-Ist-Abweichungen und damit wichtige Informationen für die Steuerung.

Verrechnungsmanagement Jugend und Soziales (SZV)

Das Programm „Verrechnungsmanagement Jugend und Soziales (SZV)“ war eine Anwendung zur Verrechnung der Leistungen im Bereich Kinder- und Jugendhilfe, die der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 und den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung stand.

Plattform Platzservice

Die Plattform „Platzservice“ unterstützte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 und die Bezirksverwaltungsbehörden bei der Suche nach einem freien Betreuungsplatz in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung. Aufgrund der Vorschrift „Volle Erziehung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ war diese digitale Platzvermittlung verbindlich anzuwenden.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die drei stichprobenartig überprüften Bezirkshauptmannschaften das digitale Platzservice nutzten. Die darin gespeicherten Daten über freie oder freiwerdende Betreuungsplätze waren jedoch teilweise nicht aktuell.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6, das digitale Platzservice tagesaktuell zu betreiben.

Ergebnis 3

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte die Plattform „Platzservice“ tagesaktuell betreiben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits Rechnung getragen, als die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe den technischen Verknüpfungsfehler der Anwendung „Platzservice“ identifizieren und beheben konnte, der zur Darstellung von Suchergebnissen mit veraltetem Informationsstand führte. Die Suchergebnisse der Anwendung werden weiterhin stichprobenartig kontrolliert, um den Anwenderinnen und Anwendern tagesaktuelle Ergebnisse zu liefern.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

6.2 Personal für Kinder- und Jugendhilfe

In den Jahren 2021 bis 2023 wies die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 mit einem durchschnittlichen Personalstand von 50 Mitarbeitenden durchschnittlich 42,9 Vollzeitäquivalente auf.

Der durchschnittliche Personalstand der Bezirksverwaltungsbehörden für Sozialarbeit betrug rund 260 Fachkräfte. Das entsprach durchschnittlich 207,8 Vollzeitäquivalenten.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Vollzeitäquivalente in der NÖ Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2021 bis 2023:

Tabelle 4: Vollzeitäquivalente in den Jahren 2021 bis 2023

Vollzeitäquivalente	2021	2022	2023	Veränderung
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6	37,9	44,6	46,1	+8,2
– davon Fachkräfte für Sozialarbeit	14,8	16,0	15,3	+0,5
Bezirksverwaltungsbehörden	209,6	206,4	207,4	-2,2
– davon Poolarbeitskräfte	10,8	14,3	11,5	+0,7

Quelle: Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6

In den Jahren 2021 bis 2023 stieg die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 von 37,9 im Jahr 2021 um 8,2 auf 46,1 Vollzeitäquivalente im Jahr 2023.

Die Vollzeitäquivalente der Fachkräfte für Sozialarbeit entwickelten sich von 14,8 im Jahr 2021 auf 16,0 im Jahr 2022 und 15,3 im Jahr 2023.

Die Bezirksverwaltungsbehörden verzeichneten eine Veränderung von 209,6 Vollzeitäquivalenten im Jahr 2021 um minus 3,2 auf 206,4 Vollzeitäquivalente im Jahr 2022 beziehungsweise um 2,2 auf 207,4 Vollzeitäquivalente im Jahr 2023. Davon entfielen 11,5 Vollzeitäquivalente auf Poolarbeitskräfte.

Die Anzahl der Vollzeitäquivalente von Poolarbeitskräften erhöhte sich von 10,8 im Jahr 2021 zunächst um 3,5 auf 14,3 Vollzeitäquivalente im Jahr 2022 und ging im Jahr 2023 auf 11,5 Vollzeitäquivalente zurück. Das entsprach einem Anstieg um 0,7 Vollzeitäquivalente gegenüber dem Jahr 2021.

Die drei stichprobenartig überprüften Bezirkshauptmannschaften gaben an, dass durchschnittlich 81,0 Prozent der Vollzeitäquivalente auf die Kinder- und Jugendhilfe und rund 19,0 Prozent auf Soziale Verwaltung (J3) entfielen.

Fluktuation

Von den drei stichprobenartig überprüften Bezirkshauptmannschaften führte nur eine Aufzeichnungen zur Fluktuation bei den Fachkräften für Sozialarbeit.

Die stichprobenartige Erhebung des Landesrechnungshofs ergab, dass Abgänge von Fachkräften für Sozialarbeit auf Pensionierungen, Mutterschutz oder Karenz, Versetzungen an andere Dienststellen und Austritte aus persönlichen Gründen zurückzuführen waren.

Im Jahr 2023 betrafen zwei von drei Abgängen in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 die Versetzung in den dauernden Ruhestand und ein Abgang einen Sonderurlaub (wegen vorzeitiger Karenz).

An den drei überprüften Bezirkshauptmannschaften entfielen im Jahr 2023 von neun Abgängen fünf auf Ruhestand, Mutterschutz oder Karenz und einer auf einen internen Stellenwechsel. Zudem erfolgten drei Kündigungen aus persönlichen Gründen.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass 33,3 Prozent der überprüften neun Abgänge aus persönlichen Gründen erfolgten, unter Berücksichtigung des Stellenwechsels 44,4 Prozent. Er empfahl daher, weiterhin berufsbedingten Belastungen als mögliche Gründe für die Abgänge entgegenzuwirken, zum Beispiel durch die angebotene Supervision, aber auch durch Führungsinstrumente wie Mitarbeitergespräche oder Mitarbeiterbefragungen.

Mitarbeitergespräche

Aufgrund der Vorschrift „Führen und Mitarbeiten in der NÖ Landesverwaltung“, LAD1-VE-101/014-2019, hatten die Führungskräfte zumindest einmal jährlich periodische Mitarbeitergespräche zu führen und dies der Dienststellenleitung zu melden.

Dazu stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 nicht dokumentierte, ob in den Jahren 2021 bis 2023 Mitarbeitergespräche geführt wurden.

Zwei von drei stichprobenartig ausgewählte Bezirkshauptmannschaften planten im Jahr 2025, wieder Mitarbeitergespräche zu führen. Im Jahr 2024 hatten anlassbezogene persönliche Gespräche und regelmäßige Teambesprechungen stattgefunden. An einer Bezirkshauptmannschaft waren die Mitarbeitergespräche jährlich geführt und dokumentiert worden.

Der Landesrechnungshof empfahl, periodische Mitarbeitergespräche durchzuführen und zu dokumentieren.

Supervision

Die Fachkräfte für Sozialarbeit an den Bezirkshauptmannschaften konnten Supervisionen nach den Vorgaben der Abteilung Personalmanagement LAD2 in Anspruch nehmen. Drei stichprobenartig ausgewählte Bezirkshauptmannschaften gaben an, dass Supervisionen für die arbeitsbezogene Reflexion des beruflichen Handelns unter Bezugnahme auf konkrete Fälle aus dem Arbeitsalltag regelmäßig in Anspruch genommen worden wären.

Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte für Sozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden beruhte auf einem Ausbildungsplan, der einen rechtlich-fachlichen Grundkurs sowie fachliche und methodische Seminare vorschrieb. Außerdem bestanden freiwillige Weiterbildungsangebote. Über die Teilnahme entschied die Fachbereichs- oder die Abteilungsleitung.

Im Jahr 2023 fanden acht Weiterbildungsseminare mit insgesamt 241 Teilnehmenden aus den Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 statt. Weiters organisierte die Abteilung 21 Fachseminare für Mitarbeitende der Sozialen Dienste und der Unterstützung der Erziehung mit insgesamt 410 Teilnehmenden.

Außerdem fanden zwei Lehrgänge mit je acht Seminartagen zum Thema Gewaltprävention für Mitarbeitende der NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren statt. Diese Online-Seminare verzeichneten durchschnittlich 45 Teilnehmende. Praxisseminare kamen auf durchschnittlich 25 Teilnehmende. Weiters fand ein Lehrgang mit acht Seminartagen für Personen, die Sozialpädagogen im Gruppendienst unterstützten, mit durchschnittlich 16 Teilnehmenden statt. Die 332 Mitarbeitenden der Fachgebiete „Sozialarbeit“ J1 und „Rechtsvertretung für Minderjährige“ J2 nahmen an 19 Fortbildungen teil.

Im Jahr 2023 nahmen 168 Pflegepersonen an fünf digitalen Seminaren für Pflegeeltern und Pflegepersonen teil. Das Seminarangebot wurde im Jahr 2022 erstmals angeboten und sollte weitergeführt werden.

Zudem plante die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 ihre Bildungsprogramme in Bezug auf Sucht, Sexualpädagogik, Medienpädagogik, Delinquenz und Gewalt zu verstärken und weiterzuentwickeln.

6.3 Abklärung einer Kindeswohlgefährdung

Aufgrund der Vorschrift „Abklärung einer Kindeswohlgefährdung in der Kinder- und Jugendhilfe“ musste jede Mitteilung über eine mögliche

Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nach den rechtlichen Vorgaben und fachlichen Standards umgehend abgeklärt werden.

Meldungen, die nicht unmittelbar auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung hinwiesen, sondern zum Beispiel eine Übertretung nach dem NÖ Jugendgesetz oder eine Delogierung betrafen, hatte die zuständige Fachkraft für Sozialarbeit auf erforderliche Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder des Jugendschutzes zu überprüfen.

Die Fachkraft für Sozialarbeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde hatte die Abklärung der Kindeswohlgefährdung umgehend einzuleiten sowie die Dringlichkeit und das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Dabei war es unerheblich, ob die Meldung anonym, persönlich, telefonisch, schriftlich oder mittels elektronischer Medien erfolgte.

Die Gefährdungsabklärung umfasste eine strukturierte Erhebung und fachliche Einschätzung sämtlicher bedeutsamer Sachverhalte danach, ob eine akute, eine drohende oder keine Kindeswohlgefährdung vorlag. Das erforderte zunächst eine verpflichtende Einschätzung der Dringlichkeit sowie der Sicherheit und des Risikos für den oder die betroffenen Minderjährigen.

Wenn die Erziehungsberechtigten dabei die Kooperation verweigerten, musste das zuständige Gericht verständigt werden und die weiteren Verfügungen treffen.

Dringlichkeits-, Sicherheits- und Risikoeinschätzung

Im Rahmen der Dringlichkeitseinschätzung legten mindestens zwei Fachkräfte für Sozialarbeit fest, wann – sofort oder innerhalb der nächsten Tage – wer, welche weiteren Erhebungsschritte durchführt, zum Beispiel einen Hausbesuch oder ein Gespräch mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten. Über ihre Einschätzung informierte sie die Fachgebietsleitung.

Die Sicherheitseinschätzung diente der Abwehr und der Beendigung von Gefährdungssituationen und umfasste mindestens einen persönlichen Kontakt mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen und Erziehungsberechtigten sowie die Überprüfung der Wohn- und Lebensumstände der Kinder und Jugendlichen im Rahmen eines Hausbesuchs.

Bei begründetem Verdacht auf eine grobe Vernachlässigung des Gesundheits- oder Pflegezustands war bei unmündig Minderjährigen eine medizinische Abklärung einzuholen. Bei begründetem Verdacht auf körperliche oder sexuelle Gewalt sollte bei allen Kindern und Jugendlichen eine medizinische Abklärung mit speziellem Augenmerk auf die jeweilige Verdachtslage eingeholt werden.

Zudem konnten die Fachkräfte für Sozialarbeit zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung weitere Unterstützung oder Beratung anfordern, zum Beispiel durch den Psychologischen Dienst der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 mit regional zuständigen Psychologinnen. Diese mussten bei Maßnahmen der Vollen Erziehung jedenfalls beigezogen werden.

Die abschließende Risikoeinschätzung beurteilte das Lebensumfeld und die Lebensumstände der betroffenen Kinder oder Jugendlichen in Bezug auf die erforderlichen Maßnahmen und Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls.

6.4 Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls

Im Fall einer Kindeswohlgefährdung hatte die fallführende Fachkraft für Sozialarbeit zur Sicherung des Kindeswohls Erziehungshilfen entweder als „Unterstützung der Erziehung“ oder als „Volle Erziehung“ anzuordnen oder als gelindere Maßnahme Soziale Dienste einzuschalten.

Die „Unterstützung der Erziehung“ diente dazu, die Voraussetzungen für die Gewährleistung des Kindeswohls in der Familie oder der bisherigen Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Pflege und Erziehung oblagen dabei weiterhin den Erziehungsberechtigten.

Die „Volle Erziehung“ diente dazu, das Kindeswohl außerhalb der Familie oder der sonstigen bisherigen Lebenswelt sicherzustellen, etwa durch nahe Angehörige, Pflegepersonen oder stationäre Einrichtungen. Die Erziehungsberechtigten betrauten dabei den Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Ausübung von Pflege und Erziehung, blieben jedoch Träger der Obsorge sowie handlungsfähig und vertretungsbefugt für das Kind.

Die Erziehungshilfen erfolgten mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgrund einer Vereinbarung freiwillig oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung.

Der Landesrechnungshof stellte bei stichprobenartigen Überprüfungen in drei Bezirkshauptmannschaften die Einhaltung der vorgeschriebenen Vorgangsweisen fest.

7. Ausgaben und Leistungen

Die Ausgaben der NÖ Kinder- und Jugendhilfe stiegen von rund 118,48 Millionen Euro im Jahr 2021 um rund 30,92 Millionen Euro oder 26,1 Prozent auf rund 149,40 Millionen Euro im Jahr 2023.

Die folgende Tabelle weist die Verteilung der Ausgaben in den Ergebnishaushalten sowie die Veränderungen in Prozent aus:

Tabelle 5: Ausgaben und Veränderungen 2021 bis 2023 in Euro

Ausgaben	2021	2022	2023	Anstieg von 2021 – 2023
Unterbringung in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (43954)	52.593.227,07	55.546.071,47	68.282.648,59	29,8 %
Unterbringung in NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren (43955)	30.568.053,34	30.233.341,82	35.599.598,72	16,5 %
Unterstützung der Erziehung (43956)	20.898.392,40	21.595.013,07	27.733.514,18	32,7 %
Fremde Pflege (43953)	8.245.546,51	8.709.088,15	9.677.165,70	17,4 %
Soziale Dienste (43941)	5.215.398,44	5.669.951,09	6.480.395,82	24,3 %
Unterstützung für Kinder zur Konfliktbewältigung (43946)	812.601,56	1.030.048,91	1.001.260,59	23,2 %
Frühe Hilfen (43960)	0,00	351.859,15	391.843,13	11,4 %
Jugendhilfsfonds (43900)	133.280,08	177.509,42	195.683,96	46,8 %
Kinder- und Jugendhilfe, Ausbildung (43931)	12.004,64	15.381,68	33.152,30	176,2 %
Gesamtsumme	118.478.504,04	123.328.264,76	149.395.262,99	26,1 %

Quelle: Ergebnishaushalt der Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ 2021 bis 2023

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 begründete den Anstieg der Ausgaben mit den Erhöhungen der Gehälter in der Sozialwirtschaft Österreich (zwischen 8,0 und 10,2 Prozent) sowie der Tagsätze für die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (um 14,0 Prozent von 1. Jänner bis 1. März 2023 und um 16,3 Prozent von 2. März bis 31. Dezember 2023). Außerdem erhöhten sich infolge der Corona-Pandemie die Betreuungsintensität und Betreuungslänge in den Bereichen Unterstützung der Erziehung und Soziale Dienste.

Ab dem Jahr 2023 erbrachten die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in begründeten Einzelfällen und Abstimmung mit den fallführenden Sozialarbeitern vermehrt zusätzliche Leistungen der Vollen Erziehung in Form von Individualbetreuungen und Sondertagsätzen.

7.1 Volle Erziehung in stationären Einrichtungen

Die Unterbringung in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder in NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren stellte eine Maßnahme der „Vollen Erziehung“ außerhalb der Familie oder der sonstigen bisherigen Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen dar. Diese durfte nur eingesetzt werden, wenn gelindere Mittel, wie ambulante oder mobile Hilfen, nicht ausreichten, um das Kindeswohl zu sichern.

Für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und in NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren fielen im Jahr 2021 für 2.136 betreute Kinder rund 83,16 Millionen Euro, im Jahr 2022 für 2.156 betreute Kinder rund 85,77 Millionen Euro und im Jahr 2023 für 2.218 betreute Kinder rund 103,90 Millionen Euro an.

Das entsprach insgesamt einer Erhöhung um 20,72 Millionen Euro oder 24,9 Prozent beziehungsweise pro betreutem Kind von 38.933,18 Euro um 7.902,81 Euro oder 20,3 Prozent auf 46.835,99 Euro. Die Anzahl der stationär betreuten Kinder stieg um 82 oder 3,8 Prozent.

Für die Volle Erziehung standen in 135 Wohngruppen jährlich zwischen 1.157 und 1.207 bewilligte Plätze zur Verfügung. An rund 930 Plätzen bestand eine 24 Stunden-Betreuung mit einer durchgehenden Pflege und Erziehung in der Nacht und an Wochenenden.

Die Vorschrift „Volle Erziehung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ regelte ausführlich die Vorgehensweise und die Kostentragung.

7.2 Unterstützung der Erziehung

Die Unterstützung der Erziehung umfasste Betreuungsformen im Rahmen der Familie oder sonstigen bisherigen Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, die sowohl von Fachkräften der Bezirksverwaltungsbehörden als auch von Fachkräften geeigneter privater Einrichtungen erbracht wurden:

- Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung (SPFIB) unterstützte Familien mit Kindern von null bis 18 Jahren mit Einzel- oder Strukturkrisen, die noch keine Gefahr in Verzug jedoch die Grenze zur Fremdunterbringung erreichten.
- Jugendintensivbetreuung (JIB) unterstützte Jugendliche zwischen zwölf und 18 Jahren mit Integrationsproblemen in Schule, Beruf oder sozialem Umfeld, mit untypisch massiver Spannung im Familiensystem oder in Einrichtungen der Vollen Erziehung.

- Familienhilfe PLUS – Praktische Lebensunterstützung (FaHi+) unterstützte Familien mit Kindern von null bis 15 Jahren mit Überforderung oder Vernachlässigungsgefahr. Die mehrwöchige Unterstützung umfasste mehrstündige ein- bis dreimalige Betreuungstermine pro Woche mit praktischen Anleitungen.
- Sozialinklusive Beteiligung (SB) unterstützte Kinder, Jugendliche und deren Familien mit Problemen in der Bewältigung des Alltags aufgrund von Entwicklungsstörungen oder Beeinträchtigung des Fürsorgeverhaltens.
- Sozialinklusive Intensivbeteiligung (SIB) unterstützte Kinder, Jugendliche und deren Familien mit massiven Problemen in der Bewältigung des Alltags aufgrund von tiefgreifenden und frühen Entwicklungshemmnissen beziehungsweise schwerer oder chronischer Beeinträchtigung des Fürsorgeverhaltens sowie mit einem fehlenden Problembewusstsein oder einer problematischen Kooperationsbereitschaft.

Sozialinklusive Beteiligung (SB) und Sozialinklusive Intensivbeteiligung (SIB) wurde für mindestens ein halbes und maximal ein Jahr festgesetzt.

Für die Unterstützung der Erziehung fielen im Jahr 2021 rund 20,90 Millionen Euro für 24.142 derartige Leistungen und im Jahr 2023 rund 27,73 Millionen Euro für 27.140 Leistungen an. Das entsprach einer Erhöhung um 6,83 Millionen Euro oder 32,7 Prozent.

Im Jahr 2023 entfielen 73,6 Prozent der erbrachten Leistungen auf private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und 26,4 Prozent auf Fachkräfte der Sozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden und der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6. Das entsprach einer Veränderung um 6,5 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2021, in dem die Anteile 67,1 und 32,9 Prozent betragen.

Der Endbericht der Vergleichsringe 2023 begründete die vermehrten Leistungen von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit einer Zunahme der Abklärungen von gemeldeten Kindeswohlgefährdungen und sonstigen Meldungen, der Betretungs- und Annäherungsverbote sowie der Komplexität der Problemlagen in den Familien und damit der erforderlichen Hilfen. Diese würden zudem mehr spezifische Fachkenntnisse und methodische Kompetenzen erfordern sowie mehr Zeit für die Fallführung und Hilfeplanung durch die Fachkräfte für Sozialarbeit beanspruchen.

7.3 Fremde Pflege

Die Fremde Pflege umfasste die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei Pflegepersonen, die nicht Erziehungsberechtigte und nicht bis zu einem bestimmten Grad mit den Kindern und Jugendlichen verwandt waren. Pflegepersonen unterlagen der Pflegeaufsicht durch die Fachkraft für Sozialarbeit der Bezirksverwaltungsbehörden, die das Wohl des Pflegekindes im Rahmen von Hausbesuchen und Gesprächen regelmäßig dokumentierten.

Für Fremde Pflege fielen im Jahr 2021 für 786 Minderjährige rund 8,25 Millionen Euro, im Jahr 2022 für 797 Minderjährige rund 8,71 Millionen Euro und im Jahr 2023 für 800 Minderjährige rund 9,68 Millionen Euro an. Das entsprach einer Erhöhung um rund 1,43 Millionen Euro oder um 17,4 Prozent bei einer nahezu gleichbleibenden Anzahl an betreuten Minderjährigen.

7.4 Soziale Dienste

Soziale Dienste dienten der Förderung der Pflege und der Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie der Bewältigung des alltäglichen Familienlebens, wenn es für das Kindeswohl wirksamer und zweckmäßiger erschien als Hilfen zur Erziehung oder Frühe Hilfen (Prinzip des gelinderen Mittels). Die Leistungen konnten Eltern, werdende Eltern, mit der Pflege und der Erziehung betraute Personen, Familien sowie Kinder und Jugendliche nach eigenem Ermessen in Anspruch nehmen und umfassten: Kinderschutz, Hilfen zur Aufarbeitung von Trennung, Scheidung oder Tod eines nahen Angehörigen, Jugendberatung, Schulsozialarbeit, mobile Jugendarbeit (Streetwork) sowie Unterstützung bei Lernproblemen oder Leistungsproblemen am ersten Arbeitsmarkt und Notschlafstellen. Diese Leistungen wurden von Einrichtungen erbracht und nach der „Richtlinie zur pauschalen Förderung von sozialen Diensten der freien Jugendwohlfahrt“ sowie mit Stunden- und Tagessätzen abgegolten.

Das Gesamtausmaß der Förderungen hing von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des Landes NÖ ab.

Für Soziale Dienste fielen im Jahr 2021 rund 5,22 Millionen Euro im Jahr 2022 rund 5,67 Millionen Euro und im Jahr 2023 rund 6,48 Millionen Euro an. Das entsprach einem Anstieg um 1,27 Millionen Euro oder rund 24,3 Prozent.

Pauschale Förderung von sozialen Diensten

Aufgrund der „Richtlinie zur pauschalen Förderung von sozialen Diensten der NÖ Kinder- und Jugendhilfe“ erhielten in den Jahren 2021 bis 2023 private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für das Erbringen von Sozialen

Diensten jährliche Pauschalförderungen von durchschnittlich 5,79 Millionen Euro.

Die Höhe der einzelnen Förderungen bestimmte sich nach dem erforderlichen Personalaufwand für die im Förderungsantrag angebotenen Leistungen und wurde an die prognostizierte Inflation sowie den Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) angepasst.

Die Förderungsnehmer hatten die erbrachten Leistungen nachvollziehbar zu dokumentieren (Zeiten der Leistungserbringung, Personaleinsatz) und bis zum 30. April des Folgejahrs der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 in einem Bericht darzustellen. Die Abteilung prüfte insbesondere die Plausibilität des angegebenen Personalaufwands anhand der statistischen und kaufmännischen Daten (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Bilanz, Kostenstellenrechnung) und konnte die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel auch an Ort und Stelle kontrollieren.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass keine derartigen Kontrollen bei den geförderten Einrichtungen erfolgten, ein Förderungsansuchen für die Förderung mehrerer Einrichtungen eines Anbieters toleriert wurde, die Unterlagen zu einem Förderungsfall in verschiedenen Ordnungsnummern erfasst wurden und sich die Prioritätenreihung der Richtlinien nicht auf die Förderungshöhe auswirkte.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 plante eine Neustrukturierung der Bereiche „Soziale Dienste“ und der „Unterstützung der Erziehung“.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, die geplante Neustrukturierung der Kinder- und Jugendhilfen auch nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen. Unterdessen sollte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 die unübersichtliche Aktenführung zu den Förderungsfällen verbessern und die widmungsgemäße Verwendung von Förderungen auch bei den Einrichtungen zumindest stichprobenartig kontrollieren.

Ergebnis 4

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte ihre elektronische Aktenführung zu Förderungsfällen verbessern und die widmungsgemäße Verwendung von Förderungen bei den geförderten Einrichtungen stichprobenartig kontrollieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Bezugnahme auf die Aktenführung wird die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes nachkommen und eine Neuordnung der Sozialen Dienste-Akte in Hinsicht auf eine transparente, vollständige und nachvollziehbare Protokollierung vornehmen.

Betreffend die Kontrolle der widmungsgemäßen Förderverwendung darf angemerkt werden, dass jeder Förderfall standardmäßig anhand des Tätigkeitsberichts und der zu übermittelnden Finanzberichte durch den Fördernehmer sowohl in finanzieller Hinsicht (Fachgebiet Budget) als auch in fachlicher Hinsicht (Fachgebiet Qualitätsmanagement und Steuerung) überprüft wird. Darüber hinaus finden vor-Ort-Aufsichten statt, im Zuge derer die Leistungserbringung der Fördernehmer stichprobenartig überprüft wird (etwa durch Einsichtnahme in Personalagenden).

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Im Zuge der Schlussbesprechung betonte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6, dass vor Ort Kontrollen stattfanden, jedoch nicht dokumentiert wurden.

7.5 Unterstützung zur Konfliktbewältigung

Die Unterstützung zur Konfliktbewältigung umfasste die Schulsozialarbeit, die Schülerinnen und Schülern niederschwellige Beratung bot, um ihre sozialen Kompetenzen zu stärken sowie Konflikt- und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten.

Für Schulsozialarbeit fielen im Jahr 2021 rund 0,81 Millionen Euro für rund 13.300 Beratungen, im Jahr 2022 rund 1,03 Millionen Euro und im Jahr 2023 rund eine Million Euro für rund 21.500 Beratungen an. Das entsprach einer Erhöhung um rund 0,19 Millionen Euro oder 23,2 Prozent beziehungsweise um rund 8.200 Beratungen oder 61,7 Prozent.

Am 16. Mai 2023 stimmte die NÖ Landesregierung einer Partnerschaft mit dem Bund (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) über den Ausbau der psychosozialen Versorgung an Schulen zu und stellte hierfür ab dem Jahr 2024 jährlich 470.000,00 Euro an Landesmitteln zur Verfügung.

7.6 Frühe Hilfen

Frühe Hilfen boten Schwangeren und Eltern von Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Beratung und Unterstützung in belastenden Lebenssituationen (wie Armut, Überforderung, soziale Isolation oder psychische Erkrankung).

Im Jahr 2022 fielen dafür rund 352.000,00 Euro und im Jahr 2023 rund 392.000,00 Euro an. Das entsprach einem Anstieg um rund 40.000,00 Euro oder 11,4 Prozent.

Aufgrund der „Frühe-Hilfen-Vereinbarung“, LGBI 2024/22, galt ab 1. Jänner 2024 eine Drittelfinanzierung von Bund, Ländern sowie Kranken- und Pensionsversicherungsträgern.

7.7 Jugendhilfsfonds

Der Jugendhilfsfonds wurde als Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Förderung der Erholung von Kindern und Jugendlichen eingerichtet (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 10. Mai 1960) sowie zur sozialen und gesundheitlichen Förderung von Minderjährigen eingesetzt (Vorschrift „Jugendhilfsfonds“ der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 vom 5. Mai 2023). Die Mittel bezog der Fonds aus Erträgen der jährlichen „Pfungstsammlung“, sonstigen freiwilligen Zuwendungen, Elternbeiträgen und Krankenkassenbeiträgen.

Die Verwaltung oblag der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte im Landeshaushalt im Abschnitt 43900 „Jugendhilfsfonds“ sowie in der nicht voranschlagswirksamen („durchlaufenden“) Gebarung auf dem Konto „3658/470 GS6 Spenden, Jugendhilfsfonds“. Dieses Konto wies mit 31. Dezember 2021 und 2022 jeweils einen Stand von 279.885,26 Euro, mit 31. Dezember 2023 einen Stand von 360.117,75 Euro und mit 31. Dezember 2024 einen Stand von 419.863,21 Euro aus.

Der Teilabschnitt 43900 „Jugendhilfsfonds“ wies in den Rechnungsjahren 2021, 2022 und 2023 Ausgaben von 133.280,08 Euro, 177.509,42 Euro und 195.683,96 Euro aus.

Mit den Einnahmen insbesondere aus den jährlichen „Pfungstsammlungen“ organisierten die Bezirkshauptmannschaften (Fachbereich Jugend und Soziales) Ferienaufenthalte und Urlaubswochen für erholungsbedürftige Kinder und Jugendliche.

Dazu stellte der Landesrechnungshof fest, dass im Rechnungsabschluss 2022 Mehreinnahmen von 44.373,82 Euro nicht als Zuführung zum Konto 3658/470, sondern als Rückstand am Haushaltsansatz 1/439009/7297 „Sonstige Aufwendungen“ verbucht worden waren. Daher musste im Jahr 2023 dieser Betrag durch Verstärkungsmittel bedeckt werden.

Weiters wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass aufgrund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung VRV 2015 die nicht voranschlagswirksam verbuchten Einnahmen und Ausgaben zum Ende des Finanzjahres möglichst auszugleichen und offene Salden gesondert auszuweisen waren. Die Bildung von Rücklagen war nicht mehr vorgesehen.

Dazu teilte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 mit, die nicht verbrauchten Spenden des „Jugendhilfsfonds“ nicht mehr als „Rücklage“, sondern als „Fondsreserve“ in den Rechnungsabschlüssen auszuweisen.

7.8 Kinder- und Jugendhilfe, Ausbildung

Für Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals der Kinder- und Jugendhilfe fielen im Jahr 2021 insgesamt 12.004,64 Euro an. Im Jahr 2022 waren es insgesamt 15.381,68 Euro und im Jahr 2023 mit 33.152,30 Euro mehr als das Doppelte. Das umfasste Beiträge für die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen sowie für Supervisionen.

7.9 Finanzierung und Kostentragung

Die Vorschrift „Kostentragung für Erziehungshilfen“ der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6, GS6-A-1000/222-2018, vom 8. Oktober 2018, regelte die Kostentragung für Erziehungshilfen und die Kostenersatzpflicht der Unterhaltspflichtigen, soweit diese nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande waren. Zudem enthielt die Richtlinie praktische Fallbeispiele.

Voraussetzungen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bildeten eine Vereinbarung mit den jeweils Erziehungsberechtigten sowie Hauptwohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Aufenthalt in Niederösterreich der zu betreuenden Person.

Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz sah einen Kostenersatz für alle Formen der Erziehungshilfen vor. Die Vorschrift beschränkte den Kostenersatz auf

Maßnahmen der Vollen Erziehung, weil sich Kostenersatzansprüche bei der Unterstützung der Erziehung, bei der die Eltern die volle Unterhaltspflicht trugen, nicht durchsetzen ließen. Die Vorschrift sah weiters die regelmäßige Prüfung der Kostenersatzverpflichtung und deren Durchsetzbarkeit vor.

Aufgrund der Vorschrift „Volle Erziehung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ trugen die Abteilungen Soziales und Generationenförderung GS5 sowie Kinder- und Jugendhilfe GS6 die Ausgaben.

Die folgende Tabelle fasst die Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen:

Tabelle 6: Einnahmen der Jahre 2021 bis 2023 in Euro

Einnahmen	2021	2022	2023
Beiträge Gemeinden	52.046.120,36	53.804.587,61	65.303.511,04
Beiträge Bund	5.205.440,58	5.593.252,98	7.400.047,73
Kostenbeiträge und Kostenersätze für Verwaltungsleistungen	2.925.815,49	3.179.270,87	3.449.184,82
Geldspenden	107.448,41	175.759,62	193.099,69
Transfers von Ländern, sonstige	40.384,00	38.451,85	47.801,27
Sonstige Erträge	67.947,09	18.688,91	21.990,72
Gesamtsumme Einnahmen	60.393.155,93	62.810.011,84	76.415.635,27
Gesamtsumme Ausgaben	118.478.504,04	123.328.264,76	149.395.262,99
Differenz trägt Land NÖ	58.085.348,11	60.518.252,92	72.979.627,72

Quelle: Rechnungsabschlüsse Ergebnisrechnung des Landes NÖ

Die Einnahmen der NÖ Kinder- und Jugendhilfe setzten sich im Jahr 2023 aus Beiträgen der Gemeinden (85,5 Prozent), Beiträgen des Bundes (9,7 Prozent) sowie Kostenbeiträgen und Kostenersätzen für Verwaltungsleistungen (4,5 Prozent) zusammen. Der Rest (0,3 Prozent) waren sonstige Erträge. Die Differenz zu den Ausgaben finanzierte das Land NÖ aus allgemeinen Deckungsmitteln.

8. Aufsicht und Qualitätssicherung

In den Jahren 2021 bis 2023 oblag der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 die Aufsicht über die Fachgebiete „Sozialarbeit“ und „Rechtsvertretung

Minderjährige“ an den Bezirksverwaltungsbehörden, die Eignungsfeststellung und die Aufsicht über private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Jahr 2023 führte die Abteilung insgesamt 60 Aufsichten durch und nahm dabei 290 Aufsichtstermine wahr. Davon entfielen 13 Termine auf Rechtsvertretungen von Minderjährigen, 261 Termine auf stationäre Einrichtungen sowie 16 Termine auf Unterstützung der Erziehung sowie Soziale Dienste von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Die Aufsicht über Pflegepersonen oblag den Bezirksverwaltungsbehörden. Im Jahr 2023 führten deren Fachkräfte für Sozialarbeit insgesamt 913 Fachaufsichten von Pflegepersonen durch.

Mit 1. März 2024 übernahm die Abteilung Gesundheitsrecht GS4 die Aufsicht über die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und führte insgesamt 125 Aufsichtstermine durch.

8.1 Fachaufsicht über Bezirksverwaltungsbehörden

Die Fachaufsicht der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 über die Bezirksverwaltungsbehörden umfasste alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ziele der Aufsicht waren, die Fachlichkeit der Arbeit und den effektiven Mitteleinsatz sicherzustellen. Zudem diente die Fachaufsicht dazu, fachliche und rechtliche Fragestellungen zu klären, Lösungen zu Beschwerden und komplexen Fallverläufen zu finden sowie Vorschriften oder Handlungsanleitungen zu optimieren.

Dazu lag ein Entwurf für eine Handlungsanleitung „Fachaufsicht der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe über Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden“ vor. Diese unterschied eine integrierte, eine periodische und eine anlassbezogene Fachaufsicht:

Integrierte Fachaufsicht

Die integrierte Fachaufsicht diente der Qualitätssicherung von Hilfeplanung und komplexen Fällen (Fallkonstellationen) und bildete mit Fallreflexionen den beratenden und unterstützenden Bereich der Fachaufsicht. Im Jahr 2023 führte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 insgesamt 170 Fachberatungen in komplexen Fällen durch.

Im Bereich der Vollen Erziehung kontrollierte die Fachaufsicht vor allem die Unterlagen in den stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen auf Vollständigkeit und Plausibilität.

Periodische Fachaufsicht

Die periodische Fachaufsicht richtete die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 auf strukturierte Kontrollen von kostenintensiven Maßnahmen und Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Abständen von zwei beziehungsweise fünf Jahren aus. Im Mai 2024 erfolgten derartige Kontrollen an zwei Bezirksverwaltungsbehörden mit hohen Fallzahlen bei ambulanten Hilfen und abzuklärenden Kindeswohlgefährdungen.

Im Ergebnis hielt die Fachaufsicht fest, dass Vorgaben und Standards eingehalten und die Abwicklung der Fälle nachvollziehbar dokumentiert war, wobei lediglich in einem Fall das vorgeschriebene Formular G1070 für die Dokumentation des Hilfebedarfs nicht verwendet worden war.

Anlassbezogene Fachaufsicht

Die anlassbezogene Fachaufsicht erfolgte bei krisenhaften Entwicklungen in der Fallarbeit und klärte, ob Maßnahmen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 erforderlich waren. Das betraf Beschwerden aus dem Umfeld, Hinweise aus der Bevölkerung, kritische Medienberichte oder Anfragen der Volksanwaltschaft. Im Jahr 2023 führte die Abteilung 60 anlassbezogene Aufsichten durch, die kein Fehlverhalten der befassten Fachkräfte feststellten.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 stellte die Handlungsanleitung „Fachaufsicht der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe über Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden“ mit 3. Dezember 2024 fertig. Die Abteilung entsprach damit der Empfehlung des Landesrechnungshofs im Zuge dieser Überprüfung.

8.2 Fachaufsicht über Unterstützung der Erziehung und Soziale Dienste

Die Fachaufsicht über Unterstützung der Erziehung und Soziale Dienste bezog sich auf private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und die Eignungsfeststellung der Leistungserbringer. Im Jahr 2023 führte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 im Bereich Unterstützung der Erziehung sieben Aufsichtstermine und im Bereich Soziale Dienste neun Aufsichtstermine durch. Im Bereich der Sozialen Dienste wurden die Ergebnisse der Aufsicht nicht protokolliert.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit in einem Protokoll dokumentiert.

Ergebnis 5

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit in einem Protokoll festhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wird der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes entsprechen, als die bestehenden Aufsichtsprotokolle im Bereich der Unterstützung der Erziehung und der Sozialen Dienste revidiert und in den entsprechenden Ordnungsnummern im LAKIS dokumentiert werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

8.3 Selbstüberprüfung

Das Land Niederösterreich als Träger der NÖ Kinder- und Jugendhilfe sowie Träger von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen hatten nach den Bestimmungen des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes ihre Einrichtungen regelmäßig wiederkehrend dahingehend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Eignungsfeststellungsbescheid entsprachen. Alle zwei Jahre war eine Selbstüberprüfung durchzuführen und eine Prüfbescheinigung zu erstellen, der eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen war. Die Ergebnisse dieser Selbstüberprüfungen (Evaluierungsberichte) waren den Abteilungen Gesundheitsrecht GS4 beziehungsweise Kinder- und Jugendhilfe GS6 vorzulegen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass weder für stationäre Einrichtungen noch für Einrichtungen der Unterstützung der Erziehung und für Soziale Dienste derartige Prüfbescheinigungen vorlagen.

Die Abteilung Gesundheitsrecht GS4 plante ab 1. Jänner 2025 im Zuge der Aufsicht über stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen die Evaluierungsberichte einzufordern.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Abteilungen Gesundheitsrecht GS4 und Kinder- und Jugendhilfe GS6 die Prüfbescheinigungen und Dokumentationen über die Selbstüberprüfungen sowie die Nachweise über Mängelbehebungen digital einfordert. Zur Unterstützung wären Vorgaben über Mindestinhalte der Selbstprüfungen wirtschaftlich und zweckmäßig.

Ergebnis 6

Die Abteilungen Gesundheitsrecht GS4 und Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollten zu den Selbstüberprüfungen Mindestinhalte vorgeben und die Prüfbescheinigungen, Dokumentationen und Nachweise digital einfordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe erstellte gemeinsam mit der Abteilung Gesundheitsrecht als Aufsichtsbehörde Vorlagen mit Mindestinhalten zur Selbstüberprüfung gemäß § 53a NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG). Die Vorlagen wurden an die NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren (NÖ SBZ) sowie an die privaten Einrichtungen der NÖ Kinder- und Jugendhilfe übermittelt. Die Selbstüberprüfung wurde bereits von Einrichtungen durchgeführt. Die entsprechenden Dokumente bestehend aus einer Prüfbescheinigung und einer Dokumentation samt Nachweise wurden an die Aufsichtsbehörde als Adressatin der Selbstüberprüfung gemäß § 53a NÖ KJHG übermittelt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

8.4 Zielerreichung

Anhand der statistischen Daten sowie im Rahmen der Vergleichsringe konnte verfolgt werden, ob die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe erreicht wurden.

Ziele der Kinder- und Jugendhilfe

Die Verfolgung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe stellte sich wie folgt dar:

- Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung ohne Anwendung von jeglicher Gewalt und Zufügung körperlichen oder seelischen Leids

Das allgemeine Bewusstsein für eine förderliche, dem Kindeswohl dienende und gewaltfreie Pflege sowie Erziehung ließe sich anhand der Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch nahmen, der Anzahl an Gefährdungsabklärungen sowie der Meldungen über vermutete Kindeswohlgefährdungen verfolgen.

Zudem ergab sich aus der Gesamtanzahl der Meldungen über Kindeswohlgefährdungen der Anteil der gefährdeten Kinder und Jugendlichen an der Gesamtanzahl der Kinder und Jugendlichen in Niederösterreich.

- Stärkung der Erziehungskraft der Familien und Förderung des Bewusstseins der Eltern für Fürsorge, Geborgenheit und sorgfältige Erziehung ihrer Kinder und Jugendlichen unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls

Das Ziel, die Erziehungskraft der Familien sowie das Bewusstsein für Fürsorge, Geborgenheit, sorgfältige Erziehung im Sinn des Kindeswohls zu stärken, ließe sich anhand der Entwicklung der Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch nahmen, der Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und aufgrund einer gerichtlichen Verfügung sowie der Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhielten, verfolgen.

- Förderung einer angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Verselbständigung

Das Ziel, angemessene Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Verselbständigung zu fördern, ließe sich insbesondere anhand der Entwicklung der Anzahl der individuellen Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Familien, der Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen bis zum 21. Lebensjahr erhielten sowie anhand der Vorfallmeldungen in stationären Einrichtungen verfolgen.

- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen der Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung

Das Ziel, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu schützen, ließe sich anhand der Entwicklung der Anzahl der Gefährdungsabklärungen und der dazu getroffenen Maßnahmen, weiters der Anzahl der Kinder und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen, der Anzahl der Kinder und Jugendlichen bei Pflegepersonen sowie der Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und aufgrund einer gerichtlichen Verfügung verfolgen.

- Zusammenarbeit mit der Familie und Rückführung von Kindern und Jugendlichen in ihre Familie im Interesse des Kindeswohls, insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungshilfen

Das Ziel der Zusammenarbeit mit der Familie und der Rückführung in diese Familie ließe sich anhand der Entwicklung der Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und aufgrund einer gerichtlichen Verfügung, der Anzahl der erfolgreichen Rückführungen von Kindern und Jugendlichen in ihre Familien verfolgen.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die statistischen Daten erfasst und zur Qualitätssicherung sowie zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfen herangezogen wurden.

Die Statistiken bildeten vor allem die Leistungen ab. Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, verstärkt die Nachhaltigkeit und die Wirkungen der Kinder- und Jugendhilfen zu verfolgen, zum Beispiel anhand der Wiederaufnahmerate in stationäre Einrichtungen oder der Meldungsdichte bei Kindeswohlgefährdungen, sowie die Evaluierungen des Zentrums der Kinder- und Jugendhilfe darauf auszurichten.

Der Landesrechnungshof hätte sich erwartet, dass die erhobenen Kennzahlen den Zielen zugeordnet werden, um die Zielerreichung verfolgen zu können.

9. Abkürzungen und Begriffe

Der Bericht verwendete Abkürzungen und Begriffe im Sinn der nachstehenden Bedeutungen:

Abgangsquote

Der Begriff „Abgangsquote“ bezeichnete das Verhältnis aller beendeten Hilfen zu den laufenden Hilfen eines Berichtsjahres.

Ambulante Hilfen (UdE)

Der Begriff „Ambulante Hilfen“ und die Abkürzung UdE bezeichneten Maßnahmen, die eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Familie oder der sonstigen bisherigen Lebenswelt des betroffenen Kindes oder Jugendlichen abwenden können. Beispiele dafür waren therapeutische Hilfe, Psychotherapie, Strukturieren des Tagesablaufs und Förderung von Sozialkontakten.

Bezirksverwaltungsbehörde

Der Begriff „Bezirksverwaltungsbehörde“ bezeichnete die sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Aufgaben der allgemeinen staatlichen Verwaltung beziehungsweise die Vollziehung von Bundes- und Landesgesetzen. In Niederösterreich waren das die 20 Bezirkshauptmannschaften sowie die Magistrate der Städte mit eigenem Statut Krems an der Donau, Waidhofen an der Ybbs, Sankt Pölten und Wiener Neustadt, welche die Aufgaben der Gemeinde- und der Bezirksverwaltung zu besorgen hatten.

Daten-Set

Der Begriff „Daten-Set“ bezeichnete eine Sammlung aus zusammenhängenden oder sich ergänzenden Daten.

Delinquenz

Der Begriff „Delinquenz“ bezeichnete ein kriminelles oder straffälliges Verhalten beziehungsweise einen strafbaren Verstoß gegen Rechtsvorschriften unabhängig von der individuellen Verfolgbarkeit oder der Strafbarkeit.

Erziehungsberechtigte

Der Begriff „Erziehungsberechtigte“ bezeichnete Personen, einschließlich der Eltern oder Elternteile, die mit der Pflege und Erziehung oder vergleichbaren Rechten und Pflichten nach ausländischem Recht kraft Gesetzes oder gerichtlicher Verfügung betraut waren.

Erziehungshilfen

Der Begriff „Erziehungshilfen“ bezeichnete alle Leistungen der „Unterstützung der Erziehung“ und der „Vollen Erziehung“ für Kinder und Jugendliche beziehungsweise junge Erwachsene nach Paragraph 38 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG).

Fachkraft für Sozialarbeit

Der Begriff „Fachkraft für Sozialarbeit“ bezeichnete Mitarbeitende der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 oder einer Bezirksverwaltungsbehörde mit zwingender Vorbildung im Bereich Sozialpädagogik (Abschluss der Fachhochschule für Sozialarbeit, der Sozialakademie oder des Universitätslehrgangs „Sozial Work“ (MSc) mit Zusatzqualifikation).

Familienhilfe

Der Begriff „Familienhilfe“ bezeichnete Leistungen zur häuslichen Unterstützung von Familien in Notlagen und Krisensituationen, insbesondere wenn die Betreuungsperson von noch nicht selbständigen Kindern vorübergehend ausfällt.

Fremde Pflege

Der Begriff „Fremde Pflege“ bezeichnete die Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen oder bei Personen, die nicht Erziehungsberechtigte und mit den Kindern und Jugendlichen nicht näher verwandt waren.

Frühe Hilfen

Der Begriff „Frühe Hilfen“ bezeichnete die niederschwellige Unterstützung für werdende Eltern und Familien mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren, die sich in belastenden Lebenssituationen befanden. Diese zielte auf die soziale und gesundheitliche Chancengerechtigkeit für alle Kinder ab.

Helfersysteme

Der Begriff „Helfersysteme“ bezeichnete Anbieter von Leistungen in der NÖ Kinder- und Jugendhilfe.

Hilfen zur Erziehung (HzE)

Der Begriff „Hilfen zur Erziehung“ und die Abkürzung HzE bezeichneten alle ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie Hilfen in Pflegefamilien und Krisenunterbringungen.

Hilfeplan

Der Begriff „Hilfeplan“ bezeichnete die Gesamtheit der Maßnahmen, die aufgrund der Hilfeplanung der NÖ Kinder- und Jugendhilfe mit den Eltern sowie den Kindern und Jugendlichen vereinbart wurden. Das betraf die Inanspruchnahme von Sozialen Diensten sowie die schriftliche Vereinbarung von Erziehungshilfen.

Junge Erwachsene

Der Begriff „Junge Erwachsene“ bezeichnete Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatten.

Jungeinwohner

Der Begriff „Jungeinwohner“ bezeichnete Personen ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Kinder und Jugendliche

Der Begriff „Kinder und Jugendliche“ bezeichnete Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Kinder- und Jugendhilfeträger

Der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ bezeichnete die öffentlichen Rechtsträger der Kinder- und Jugendhilfe. Das war in Niederösterreich das Land NÖ mit seinen Organisationseinheiten, denen Aufgaben der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 übertragen waren.

Der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ bezeichnete öffentliche Rechtsträger, im Unterschied zum Begriff „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung“ für private Rechtsträger, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausführten.

Kindeswohlgefährdung

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ bezeichnete jede Form von Gewalt und anderen Gefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Krisenzentren

Der Begriff „Krisenzentren“ bezeichnete stationäre Einrichtungen der NÖ Kinder- und Jugendhilfe zur Kurzzeitunterbringung in akuten Krisenfällen.

Niederschwellig

Der Begriff „niederschwellig“ stand für nicht an Zugangsbedingungen gebunden.

NÖ LAKIS

Die Abkürzung „NÖ LAKIS“ stand für Landes-Kommunikations-Informationssystem des Landes NÖ. Dieses System diente der elektronischen Erfassung, Verarbeitung und Verwaltung von Geschäftsstücken in Form von elektronischen Akten (ELAK), die sich in Ordnungsnummern untergliederten.

Planungs- und Verrechnungstool (PVT)

Der Begriff „Planungs- und Verrechnungstool“ und die Abkürzung PVT bezeichneten eine elektronische Anwendung zur Unterstützung der Budgetplanung und Verrechnung in der NÖ Kinder- und Jugendhilfe. Die Anwendung beruhte auf einer Tabellenkalkulation mit dem Programm „Excel“. Der englische Begriff „Tool“ bedeutete Instrument oder Werkzeug.

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Der Begriff „Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ bezeichnete Einrichtungen von privaten Trägern, deren Eignung die NÖ Landesregierung mit Bescheid festgestellt hatte. Diese privaten Einrichtungen erbrachten im Auftrag der NÖ Kinder- und Jugendhilfe Leistungen der Hilfeplanung, wie Diagnostik oder Familienrat, sowie Erziehungshilfen.

Psychologischer Dienst

Der Begriff „Psychologischer Dienst“ bezeichnete einen Bereich und mobilen Amtssachverständigendienst der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 beim Amt der NÖ Landesregierung. Diesem oblag die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, die Eignungsfeststellung von Pflegepersonen, die stationäre Unterbringung und die Pflege bei nahen Angehörigen.

Refugium

Der Begriff „Refugium“ bedeutete „sicherer Ort“ und bezeichnete eine sozialpädagogisch therapeutische Wohnform mit nachpsychiatrischem Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren.

Soziale Dienste

Der Begriff „Soziale Dienste“ bezeichnete Leistungen zur Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Bewältigung des

alltäglichen Familienlebens. Das Angebot richtete sich an Kinder und Jugendliche, (werdende) Eltern sowie andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen und konnte auch anonym in Anspruch genommen werden.

Soziale Falldokumentation (SZF)

Der Begriff „Soziale Falldokumentation“ und die Abkürzung SZF bezeichneten eine elektronische Anwendung zur Datenerfassung im Bereich der NÖ Kinder- und Jugendhilfe.

Sozialer Belastungsindex und Risikoindex

Die Begriffe „Sozialer Belastungsindex“ und „Risikoindex“ bezeichneten ein Maß für belastende und gefährdende Lebensbedingungen, das sich aus speziellen kinder- und jugendhilferelevanten Risikofaktoren für Familien, sozialen Strukturen und sozialen Räumen errechnete.

Transition

Der Begriff „Transition“ leitete sich aus dem Lateinischen „transitus“ für Übergang oder Durchgang ab und bezeichnete die Anpassung an einschneidende Veränderungen und neue Lebenssituationen, die Kinder oder Jugendliche bewältigen müssen.

Unterstützung der Erziehung (UdE)

Der Begriff „Unterstützung der Erziehung“ und die Abkürzung UdE bezeichneten Hilfemaßnahmen, die eine Kindeswohlgefährdung abwenden können, wobei die betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Familie oder ihrem bisherigen Wohnumfeld verbleiben können. Dazu zählten ambulante Hilfen wie Psychotherapie oder die Förderung von Sozialkontakten.

Unterstützung zur Konfliktbewältigung und Schulsozialarbeit

Der Begriff „Unterstützung zur Konfliktbewältigung“ bezeichnete Maßnahmen und Leistungen der Schulsozialarbeit, die der Unterstützung und psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen an den Schulen dienten. Der Begriff „Schulsozialarbeit“ bezeichnete ein niederschwelliges kontinuierliches, freiwilliges und anonymes Beratungsangebot, das durch das Land NÖ als Träger der NÖ Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt wurde.

Vergleichsringe

Der Begriff „Vergleichsringe“ bezeichnete die Zusammenfassung von Bezirken mit ähnlicher Sozialstruktur und Belastungswerten für die Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendhilfen. Sie dienten dazu, die Zuweisung von

Hilfsangeboten zu optimieren und die Leistungen regional bedarfsgerecht anzubieten und weiterzuentwickeln. In Niederösterreich bestanden fünf Vergleichsringe.

Verrechnungsmanagement Jugend und Soziales (SZV)

Der Begriff „Verrechnungsmanagement Jugend und Soziales“ sowie die Abkürzung SZV bezeichneten eine elektronische Anwendung des Landes NÖ zur Verrechnung der Leistungen im Bereich der NÖ Kinder- und Jugendhilfe.

Volle Erziehung (VE)

Der Begriff „Volle Erziehung“ sowie die Abkürzung VE bezeichneten die Pflege und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch nahe Angehörige, Pflegepersonen sowie durch stationäre Einrichtungen des Landes NÖ oder durch private Einrichtungen.

Vollzeitäquivalent

Der Begriff „Vollzeitäquivalent“ bezeichnete den zeitraumbezogenen Gegenwert für die Anzahl der Beschäftigten bei Vollzeitbeschäftigung.

St. Pölten, im August 2025

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.ⁱⁿ Edith Goldeband

10. Feststellungen, Hinweise und Ergebnisse

Im Folgenden fasste der Landesrechnungshof seine zentralen Feststellungen, Hinweise und Ergebnisse mit den Stellungnahmen zusammen:

10.1 Zentrale Feststellungen und Hinweise

Der Bericht enthält folgende zentrale Feststellungen und Hinweise:

Zu 2.3 Kenndaten der NÖ Kinder- und Jugendhilfe

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass unter Einbeziehung von sexuellem Missbrauch mit 3,3 Prozent und psychischer Gewalt mit 2,9 Prozent, Gewalt an Minderjährigen mit insgesamt 22,3 Prozent den Hauptgrund für Meldungen von Kindeswohlgefährdungen bildete. Hinzu kamen Gewalt zwischen erziehenden Personen und das Miterleben von Gewalt durch Minderjährige sowie Gewalttätigkeit von Minderjährigen.

Zu 3.2 Amt der NÖ Landesregierung

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass im Zuge der Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl 2024/61, die Familienhilfe in die Sozialen Dienste aufgenommen und damit einer Empfehlung aus dem Bericht 5/2021 „Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste“ entsprochen wurde.

Zu 3.4 NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass im Jahr 2020 der alle zwei Jahre vorzulegende Rechenschaftsbericht der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft zuletzt für den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2019 erschienen war. Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft begründete die Verzögerung mit fehlenden personellen Ressourcen.

Zu 5.3 NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung 2014

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass eine uneinheitliche und unvollständige Erfassung der erbrachten Leistungen die statistischen Daten und damit die darauf gestützten Planungen der Kinder- und Jugendhilfe verfälschen konnte. Er empfahl daher, eine einheitliche, chronologische und lückenlose Dokumentation sicherzustellen.

Zu 6.1 Organisatorische Grundlagen

Der Landesrechnungshof empfahl daher, fehlende Arbeitsverteilungspläne zu ergänzen beziehungsweise vorhandene zu aktualisieren und Dokumente grundsätzlich mit dem Erstellungs- beziehungsweise Änderungsdatum zu versehen.

Zu 6.2 Personal für Kinder- und Jugendhilfe

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass 33,3 Prozent der überprüften neun Abgänge aus persönlichen Gründen erfolgten, unter Berücksichtigung des Stellenwechsels 44,4 Prozent. Er empfahl daher, weiterhin berufsbedingten Belastungen als mögliche Gründe für die Abgänge entgegenzuwirken, zum Beispiel durch die angebotene Supervision, aber auch durch Führungsinstrumente wie Mitarbeitergespräche oder Mitarbeiterbefragungen.

Der Landesrechnungshof empfahl, periodische Mitarbeitergespräche durchzuführen und zu dokumentieren.

Zu 6.4 Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls

Der Landesrechnungshof stellte bei stichprobenartigen Überprüfungen in drei Bezirkshauptmannschaften die Einhaltung der vorgeschriebenen Vorgangsweisen fest.

Zu 7.7 Jugendhilfsfonds

Dazu teilte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 mit, die nicht verbrauchten Spenden des „Jugendhilfsfonds“ nicht mehr als „Rücklage“, sondern als „Fondsreserve“ in den Rechnungsabschlüssen auszuweisen.

Zu 8.1 Fachaufsicht über Bezirksverwaltungsbehörden

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 stellte die Handlungsanleitung „Fachaufsicht der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe über Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden“ mit Datum fertig. Die Abteilung entsprach damit der Empfehlung des Landesrechnungshofs im Zuge dieser Überprüfung.

10.2 Zentrale Ergebnisse und Stellungnahmen

Der Bericht enthält folgende Ergebnisse und Stellungnahmen:

Zu 4.3 Landesrecht

Ergebnis 1

Die NÖ Landesregierung sollte die pauschale Förderung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für Soziale Dienste neu regeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wird der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes nachkommen. Zu diesem Zweck fand bereits am 22. Jänner 2025 der Kick-off für die Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Verordnung für die Sozialen Dienste auf Grundlage und nach Vorgabe des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes statt. Seither wird in regelmäßigen Besprechungen die Neustrukturierung der Sozialen Dienste erarbeitet, die insbesondere die Förderungsmodalitäten, die Leistungs- und Qualitätsanforderungen bei den Sozialen Diensten transparent und nachvollziehbar regelt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu 5.3 NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung 2014

Ergebnis 2

Die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 sollte unter Berücksichtigung der Gesundheits- und Sozialplanung eine langfristige Kinder- und Jugendhilfeplanung vornehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Diese Aufgabe wurde im März 2024 der Abteilung Gesundheitsstrategie zugewiesen. Die langfristigen Planungen sind damit in der Abteilung Gesundheitsstrategie gebündelt und werden schrittweise bestehende Planungen

aufeinander abgestimmt und eine langfristige Planung für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und bekräftigte seine Empfehlung.

Zu 6.1 Organisatorische Grundlagen

Ergebnis 3

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte die Plattform „Platzservice“ tagesaktuell betreiben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits Rechnung getragen, als die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe den technischen Verknüpfungsfehler der Anwendung „Platzservice“ identifizieren und beheben konnte, der zur Darstellung von Suchergebnissen mit veraltetem Informationsstand führte. Die Suchergebnisse der Anwendung werden weiterhin stichprobenartig kontrolliert, um den Anwenderinnen und Anwendern tagesaktuelle Ergebnisse zu liefern.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu 7.4 Soziale Dienste

Ergebnis 4

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte ihre elektronische Aktenführung zu Förderungsfällen verbessern und die widmungsgemäße Verwendung von Förderungen bei den geförderten Einrichtungen stichprobenartig kontrollieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Bezugnahme auf die Aktenführung wird die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes nachkommen und eine Neuordnung der

Sozialen Dienste-Akte in Hinsicht auf eine transparente, vollständige und nachvollziehbare Protokollierung vornehmen.

Betreffend die Kontrolle der widmungsgemäßen Förderverwendung darf angemerkt werden, dass jeder Förderfall standardmäßig anhand des Tätigkeitsberichts und der zu übermittelnden Finanzberichte durch den Fördernehmer sowohl in finanzieller Hinsicht (Fachgebiet Budget) als auch in fachlicher Hinsicht (Fachgebiet Qualitätsmanagement und Steuerung) überprüft wird. Darüber hinaus finden vor-Ort-Aufsichten statt, im Zuge derer die Leistungserbringung der Fördernehmer stichprobenartig überprüft wird (etwa durch Einsichtnahme in Personalagenden).

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu 8.2 Fachaufsicht über Unterstützung der Erziehung und Soziale Dienste

Ergebnis 5

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollte die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit in einem Protokoll festhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wird der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes entsprechen, als die bestehenden Aufsichtsprotokolle im Bereich der Unterstützung der Erziehung und der Sozialen Dienste revidiert und in den entsprechenden Ordnungsnummern im LAKIS dokumentiert werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu 8.3 Selbstüberprüfung

Ergebnis 6

Die Abteilungen Gesundheitsrecht GS4 und Kinder- und Jugendhilfe GS6 sollten zu den Selbstüberprüfungen Mindestinhalte vorgeben und die Prüfbescheinigungen, Dokumentationen und Nachweise digital einfordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe erstellte gemeinsam mit der Abteilung Gesundheitsrecht als Aufsichtsbehörde Vorlagen mit Mindestinhalten zur Selbstüberprüfung gemäß § 53a NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG). Die Vorlagen wurden an die NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren (NÖ SBZ) sowie an die privaten Einrichtungen der NÖ Kinder- und Jugendhilfe übermittelt. Die Selbstüberprüfung wurde bereits von Einrichtungen durchgeführt. Die entsprechenden Dokumente bestehend aus einer Prüfbescheinigung und einer Dokumentation samt Nachweise wurden an die Aufsichtsbehörde als Adressatin der Selbstüberprüfung gemäß § 53a NÖ KJHG übermittelt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

11. Statistischer Anhang

Der Anhang bietet Informationen aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021, 2022 und 2023. Abweichungen, insbesondere zu den Kinder- und Jugendhilfeberichten und Angaben der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6, resultieren aus unterschiedlichen Stichtagen beziehungsweise Zeiträumen.

Die Kinder- und Jugendhilfestatistiken finden sich auf der Website der Statistik Austria unter www.statistik.at.

Tabelle 7: Anzahl der Kinder und Jugendlichen (Null bis unter 18 Jahre) sowie der jungen Erwachsenen (18 bis unter 21 Jahre) im Jahr 2023 (Jahresdurchschnitt der Wohnbevölkerung)

Bundesland	0 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	gesamt	männlich gesamt	weiblich gesamt
Burgenland	48.112	8.293	56.405	24.659	23.453
Kärnten	91.141	16.361	107.502	46.901	44.240
Niederösterreich	301.426	51.941	353.367	154.758	146.668
Oberösterreich	276.756	47.628	324.384	142.290	134.466
Salzburg	99.583	17.537	117.120	51.073	48.510
Steiermark	205.523	36.637	242.160	105.722	99.801
Tirol	134.001	23.405	157.406	68.911	65.090
Vorarlberg	77.636	13.273	90.909	40.039	37.597
Wien	343.525	64.569	408.094	177.295	166.230
Österreich	1.577.703	279.644	1.857.347	811.648	766.055

Quelle: Statistik Austria, STATcube – Statistische Datenbank, eigene Darstellung LRH NÖ

Tabelle 8: Ausgaben und Einnahmen der Erziehungshilfen¹⁾ im Jahr 2023, in 1.000 Euro

Bundesland	Ausgaben ²⁾ (A)	Einnahmen ³⁾ (E)	Nettoaussgaben (A minus E)	Veränderung absolut	Nettoaussgaben 2022/2023 relativ (in %)
Burgenland ⁴⁾	33.006	540	32.466	6.197	24
Kärnten	77.091	1.713	75.378	15.048	25
Niederösterreich	141.117	3.504	137.612	24.765	22
Oberösterreich ⁵⁾	142.140	23.763	118.377	11.558	11
Salzburg ⁴⁾	54.466	1.939	52.527	8.955	21
Steiermark ⁴⁾	141.501	6.557	134.944	16.572	14
Tirol ⁴⁾	65.646	1.456	64.190	9.297	17
Vorarlberg	39.441	1.393	38.048	3.097	9
Wien	212.480	9.441	203.038	8.344	4
Österreich	906.887	50.308	856.580	103.833	14

Quelle: Statistik Austria, Kinder- und Jugendhilfestatistik, eigene Darstellung LRH NÖ

1) Unterstützung der Erziehung, Volle Erziehung und Hilfen für junge Erwachsene. - 2) Ohne Personalkosten der Kinder- und Jugendhilfeträger. - 3) Kostenersatz von Unterhaltspflichtigen und allfälligen sonstigen Drittverpflichteten. - 4) Daten des vorläufigen Rechnungsabschlusses. - 5) Daten der vorläufigen Rechnungsabschlüsse der regionalen Kostenträger (Sozialhilfverbände, Städte mit eigenem Statut). Ausgaben und Einnahmen einschließlich Weiterverrechnung zwischen den Trägern.

Tabelle 9: Anzahl der Plätze in sozialpädagogischen Einrichtungen, der Pflegepersonen, der Gefährdungsabklärungen und Ausgaben und Einnahmen der Erziehungshilfen aller Bundesländer

Kategorie	2021	2022	2023
Gesamtzahl der bewilligten Plätze in sozialpädagogischen Einrichtungen	7.220	7.282	7.323
Anzahl der Pflegepersonen insgesamt	6.396	6.413	6.395
Anzahl der eingeleiteten Gefährdungsabklärungen	42.543	46.995	50.236
Ausgaben der Erziehungshilfen in 1.000 Euro	759.011	795.964	906.887

Quelle: Statistik Austria, Kinder- und Jugendhilfestatistik, eigene Darstellung LRH NÖ

Tabelle 10: Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung

Bundesland	2021	2022	2023	Veränderung
Burgenland	1.455	1.556	1.342	-113
Kärnten	3.407	3.674	3.795	+388
Niederösterreich	10.446	11.155	11.160	+714
Oberösterreich	4.707	4.642	4.478	-229
Salzburg	2.557	2.618	2.710	+153
Steiermark	6.965	6.805	7.567	+602
Tirol	3.523	3.634	3.650	+127
Vorarlberg	1.902	1.990	2.013	+111
Wien	6.764	6.899	7.016	+252
Österreich	41.726	42.973	43.731	+2.005

Quelle: Statistik Austria, Kinder- und Jugendhilfestatistik, eigene Darstellung LRH NÖ

Tabelle 11: Betreute Kinder und Jugendliche im Rahmen der Unterstützung der Erziehung je 1.000 Einwohner unter 18 Jahren

Bundesland	2021	2022	2023	Veränderung
Burgenland	30,8	32,4	27,9	-2,9
Kärnten	37,6	40,3	41,6	+4
Niederösterreich	35,3	37,1	37,0	+1,7
Oberösterreich	17,3	16,8	16,2	-1,1
Salzburg	25,9	26,3	27,2	+1,3
Steiermark	34,5	33,3	36,8	+2,3
Tirol	26,6	27,1	27,2	+0,6

Bundesland	2021	2022	2023	Veränderung
Vorarlberg	24,8	25,7	25,9	+1,1
Wien	20,4	20,3	20,4	0,0
Österreich	27,0	27,4	27,7	+0,7

Quelle: Statistik Austria, Kinder- und Jugendhilfestatistik, eigene Darstellung LRH NÖ

Unterstützung der Erziehung Übersicht

Im Jahr 2023 erhielten in ganz Österreich insgesamt 43.731 Kinder und Jugendliche Unterstützung der Erziehung. Das waren um 2.005 mehr als im Jahr 2021 mit 41.726 Kindern und Jugendlichen, wobei die Länder Burgenland und Oberösterreich einen Rückgang um insgesamt 342 verzeichneten und die anderen sieben Bundesländer insgesamt einen Zuwachs um 2.347 Kinder und Jugendliche. Niederösterreich wies mit einem Plus von 714 Kindern und Jugendlichen den größten Zuwachs auf, gefolgt von der Steiermark und Kärnten mit einem Plus von 602 beziehungsweise 388 Kindern und Jugendlichen mit Unterstützung der Erziehung.

Das waren in Niederösterreich 37 Kinder und Jugendliche pro 1.000 Einwohner unter 18 Jahren und damit um 1,7 mehr als im Vergleichsjahr 2021; in Kärnten waren es mit 41,6 und in der Steiermark mit 36,8 Kindern und Jugendlichen pro 1.000 Einwohner unter 18 Jahren um 4,0 beziehungsweise 2,3 mehr als im Vergleichsjahr 2021.

Tabelle 12: Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Vollen Erziehung

Bundesland	2021	2022	2023	Veränderung
Burgenland	402	451	417	+15
Kärnten	1.068	1.015	1.013	-55
Niederösterreich	2.117	2.136	2.198	+81
Oberösterreich	1.582	1.573	1.545	-37
Salzburg	689	676	700	+11
Steiermark	1.650	1.629	1.686	+36
Tirol	816	857	884	+68

Bundesland	2021	2022	2023	Veränderung
Vorarlberg	488	444	485	-3
Wien	4.059	4.107	4.145	+86
Österreich	12.871	12.888	13.073	+202

Quelle: Statistik Austria, Kinder- und Jugendhilfestatistik, eigene Darstellung LRH NÖ

Tabelle 13: Betreute Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung je 1.000 Einwohner unter 18 Jahren

Bundesland	2021	2022	2023	Veränderung
Burgenland	8,5	9,4	8,7	+0,2
Kärnten	11,8	11,1	11,1	-0,7
Niederösterreich	7,2	7,1	7,3	+0,1
Oberösterreich	5,8	5,7	5,6	-0,2
Salzburg	7,0	6,8	7,0	0,0
Steiermark	8,2	8,0	8,2	0,0
Tirol	6,2	6,4	6,6	+0,4
Vorarlberg	6,4	5,7	6,2	-0,2
Wien	12,3	12,1	12,1	-0,2
Österreich	8,3	8,2	8,3	0,0

Quelle: Statistik Austria, Kinder- und Jugendhilfestatistik, eigene Darstellung LRH NÖ

Im Jahr 2023 erhielten in ganz Österreich insgesamt 13.073 Kinder und Jugendliche Volle Erziehung. Das waren um 202 mehr als im Jahr 2021 mit 12.871 Kindern und Jugendlichen, wobei die Länder Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg einen Rückgang um insgesamt 95 Kinder und Jugendliche in Voller Erziehung verzeichneten und die anderen sechs Bundesländer einen Zuwachs um 297 Kinder und Jugendliche. Niederösterreich wies mit einem Plus von 81 Kindern und Jugendlichen nach Wien mit plus 86 den größten Zuwachs auf, gefolgt von Tirol mit einem Zuwachs von 68 Kindern und Jugendlichen in Voller Erziehung.

Das waren in Niederösterreich mit 7,3 um 0,1, in Tirol mit 6,6 um 0,4 und im Burgenland mit 8,7 um 0,2 Kinder und Jugendliche pro 1.000 Einwohner unter

18 Jahren in Voller Erziehung mehr als im Vergleichsjahr 2021. In Wien blieb die Anzahl mit 12,1 Kindern und Jugendlichen pro 1.000 Einwohner unter 18 Jahren in Voller Erziehung mit minus 0,2 unter dem Wert von 2021.

Im Jahr 2023 beruhte die Volle Erziehung in Niederösterreich zu 86,2 Prozent auf einer Vereinbarung und zu 13,8 Prozent auf einer gerichtlichen Verfügung. Im Jahr 2021 betragen diese Anteile 85,4 Prozent (Vereinbarung) beziehungsweise 14,6 Prozent (gerichtliche Verfügung).

Die Nachbarbundesländer Steiermark und Oberösterreich wiesen Anteile von 72,2 Prozent (Vereinbarung) und 27,8 Prozent (gerichtliche Verfügung) beziehungsweise 54,0 Prozent (Vereinbarung) und 46,0 Prozent (gerichtliche Verfügung) auf. Die Anteile der Vollen Erziehung aufgrund einer Vereinbarung erhöhten sich damit gegenüber dem Jahr 2021 mit 70,8 in der Steiermark und 53,0 Prozent in Oberösterreich.

In Wien erfolgte die Volle Erziehung im Jahr 2023 zu 42,9 Prozent aufgrund einer Vereinbarung und zu 57,1 Prozent aufgrund einer gerichtlichen Verfügung; im Jahr 2021 waren es 43,8 Prozent (Vereinbarung) beziehungsweise 56,2 Prozent (gerichtliche Verfügung).

In Österreich ergaben sich Anteile von 65,3 Prozent für Volle Erziehung aufgrund einer Vereinbarung und 34,7 Prozent für Volle Erziehung aufgrund einer gerichtlichen Verfügung im Jahr 2023 sowie 65,2 Prozent (Vereinbarung) beziehungsweise 34,6 Prozent (gerichtliche Verfügung) im Jahr 2021.

Die Nachbarbundesländer Steiermark und Oberösterreich wendeten 53,6 Prozent der Ausgaben für Volle Erziehung und 46,4 Prozent für Unterstützung der Erziehung beziehungsweise 68,9 Prozent für Volle Erziehung und 31,1 Prozent für Unterstützung der Erziehung auf; in Wien entfielen 92,0 Prozent der Ausgaben auf Volle Erziehung und 46,4 Prozent auf Unterstützung der Erziehung.

Tabelle 14: Entwicklung der Gefährdungsabklärungen

Bundesland	2021	2022	2023	Veränderung
Burgenland	1.106	1.298	1.431	+325
Kärnten	3.725	4.429	5.134	+1.409
Niederösterreich	8.999	10.019	11.534	+2.535
Oberösterreich	5.681	5.545	6.112	+431
Salzburg	2.882	3.275	3.319	+437

Bundesland	2021	2022	2023	Veränderung
Steiermark	4.694	5.473	5.244	+550
Tirol	2.850	3.473	3.430	+580
Vorarlberg	1.591	1.488	1.482	-109
Wien	11.015	11.995	12.550	+1.535
Österreich	42.543	46.995	50.236	+7.693

Quelle: Statistik Austria, Kinder- und Jugendhilfestatistik, eigene Darstellung LRH NÖ

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 50.236 Gefährdungsabklärungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe neu eingeleitet. Das waren um 7.693 oder 18,1 Prozent mehr als im Jahr 2021. Den stärksten Anstieg verzeichneten Niederösterreich mit 2.535 oder 28,2 Prozent, Wien mit 1.535 oder 13,9 Prozent und Kärnten mit 1.409 oder 37,8 Prozent neu eingeleiteten Gefährdungsabklärungen als im Jahr 2021; Prozentuell lag Kärnten vor dem Burgenland und Niederösterreich. In Vorarlberg ging die Anzahl der Gefährdungsabklärungen im Jahr 2023 um 109 oder rund sieben Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 2021 zurück. Alle anderen Bundesländer verzeichneten einen Zuwachs.

12. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ausgaben mit 31. Dezember 2023 in Euro.....	2
Tabelle 2:	Einrichtungen mit 31. Dezember 2023.....	4
Tabelle 3:	Kenndaten mit 31. Dezember 2023	6
Tabelle 4:	Vollzeitäquivalente in den Jahren 2021 bis 2023.....	34
Tabelle 5:	Ausgaben und Veränderungen 2021 bis 2023 in Euro	39
Tabelle 6:	Einnahmen der Jahre 2021 bis 2023 in Euro.....	47
Tabelle 7:	Anzahl der Kinder und Jugendlichen (Null bis unter 18 Jahre) sowie der jungen Erwachsenen (18 bis unter 21 Jahre) im Jahr 2023 (Jahresdurchschnitt der Wohnbevölkerung).....	66
Tabelle 8:	Ausgaben und Einnahmen der Erziehungshilfen ¹⁾ im Jahr 2023, in 1.000 Euro.....	67
Tabelle 9:	Anzahl der Plätze in sozialpädagogischen Einrichtungen, der Pflegepersonen, der Gefährdungsabklärungen und Ausgaben und Einnahmen der Erziehungshilfen aller Bundesländer	67
Tabelle 10:	Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung.....	68
Tabelle 11:	Betreute Kinder und Jugendliche im Rahmen der Unter- stützung der Erziehung je 1.000 Einwohner unter 18 Jahren	68
Tabelle 12:	Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Vollen Erziehung	69
Tabelle 13:	Betreute Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung je 1.000 Einwohner unter 18 Jahren.....	70
Tabelle 14:	Entwicklung der Gefährdungsabklärungen.....	71



Tor zum Landhaus · Wiener Straße 54/A · 3109 St. Pölten
T +43 2742 9005 12620
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at